



# jusalumni

## Magazin

03/2012



Kann Recht Naturkatastrophen verhindern?  
„Abfall ist schon lange kein Mist mehr ...“  
UVP-Novelle 2012

## Recht und Ökologie



**Umsteigen und aufsteigen mit jurXpert.**

Die Komplettlösung für Ihre Kanzlei.

Aktuelle Angebote unter:  
**[jurXpert.lexisnexis.at](http://jurXpert.lexisnexis.at)**



I ❤ BARCELONA  
CHICAGO · DOHA  
FRANKFURT · KAIRO  
LONDON · MOSKAU  
PEKING · PRAG · RIO  
SINGAPUR · SYDNEY  
TOKIO · WIEN · ZÜRICH

MEIN ARBEITSPLATZ: DIE WELT.

BAKER & MCKENZIE

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Baker & McKenzie • Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH  
Claudia Mahrer, Schottenring 25, 1010 Wien, Telefon: +43 (0) 1 24 250 462  
E-Mail: [claudia.mahrer@bakermckenzie.com](mailto:claudia.mahrer@bakermckenzie.com), [www.bakercareers.at](http://www.bakercareers.at)

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH ist ein Mitglied von  
Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz.



# Inhalt

## Mitglieder-Echo

**4** Kontakte knüpfen mit jus-alumni

## Im Gespräch

**5** Porträt.  
Univ.-Prof. i.R. Dr. Gerhard Hafner

## Interview.

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Loibl, LL.B.  
„Das juristische, das technische und das  
naturwissenschaftliche Denken  
ergänzen einander.“

## Völkerrecht & Ökologie

**8** Aarhus-Konvention.  
Umsetzungsdefizite als Altlast?

**9** Arctic vs. Antarctic?  
Problematik und aktueller Stand der  
Dinge.

**10** Nur noch wenig Zeit.  
Übergang zu klimafreundlicher,  
nachhaltiger Gesellschaft.

**13** Weltraummüll. Umweltproblem im All.

**14** Katastrophenverantwortlichkeiten.  
Kann Recht Naturkatastrophen  
verhindern?

**15** Luftverkehr. Emissionszertifikatehandel.

## Umwelt- & Abfallrecht

**16** Umweltverträglichkeitsprüfung.  
Bewegung bei der UVP.

**19** Lärmschutz.  
Nachbarrechte ernst genommen?

**20** Adieu Plastiksackerl?  
Verbot: pro und contra.

**21** Abfall. Schon lange kein Mist mehr.

## Klima- & Energiepolitik

**22** Wien. Smart City.

## jus-alumni Interna

**18** Veranstaltungshinweise.

## Juridicum intern

**18** News vom Juridicum.

## Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

„Die Zerstörung des natürlichen Ökosystems stellt, global gesehen, das Überleben der Menschheit infrage“, postuliert die Leiterin des Zentrums für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit sowie des Instituts für Meteorologie an der Universität für Bodenkultur in Wien, o. Univ.-Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (ab S. 10). Bereits bei einem Temperaturanstieg von 2° C im globalen Mittel könnte es den Menschen wegen der Dynamik selbstverstärkender Prozesse unmöglich werden, das Klima zu stabilisieren. Doch Szenarienberechnungen zufolge wird der Temperaturanstieg bis zum Ende des Jahrhunderts – bei Fortsetzung der derzeitigen Emissionstrends – bei rund 6° C liegen. Die Arktis liefert ein Beispiel. Im Unterschied zur Antarktis ist die Arktis vor zunehmenden wirtschaftlichen Begehrlichkeiten rechtlich nicht hinreichend geschützt. Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl erläutert die Problematik und den aktuellen Stand der Dinge ab Seite 9.

„Umweltschutz“ bedeutet auch Schutz des Weltraums vor Verschmutzung. Auch dieser Gefahr sollte verstärkt rechtlich begegnet werden, meint ao. Univ.-Prof. Dr. Irmgard Marboe (S. 13). Ob Recht Naturkatastrophen verhindern kann, beleuchtet Prof. em. Dr. Michael Kloepfer (Humboldt-Universität zu Berlin, S. 14). Dass „Abfall schon lange kein Mist mehr“ ist, erläutern ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska (S. 21) und Rechtsanwältin Mag. Elisabeth Moser-Marzi (S. 20). Beiträge über die UVP-Novelle 2012 (S. 16), Emissionszertifikatehandel im Luftverkehr (S. 15) und Umweltkonflikte, die über das Nachbarrecht ausgetragen werden (S. 19), runden den Schwerpunkt „Recht und Ökologie“ ab.

Univ.-Prof. i.R. Dr. Gerhard Hafner, Professor für Völkerrecht und internationales Wirtschaftsrecht, stand uns für das Porträt auf Seite 5 zur Verfügung. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Loibl, LL.B. gab uns ein Interview über internationale Projekte und Standards (Seiten 6 und 7).

Viel Freude beim Lesen! Die kommende Ausgabe wird sich mit Recht und Steuern beschäftigen.

Herzlichst, Ihre



Foto: Kurt Albrichtshofer



Foto: Wilke

Mag. Manuela Taschlmar  
Chefredaktion

Mag. Inge Tiefenbacher  
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



## Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, Abonnentenservice: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, Herausgeber: jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Mag. Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at; Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Alexander Mayr, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2012: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. Grundlegende Richtung: das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: LexisNexis, Fotos: LexisNexis, fotalia, shotshop, www.flickr.com, Diplomatische Akademie und Universität für Bodenkultur

# Kontakte knüpfen mit jus-alumni

## Mitglieder sind am Wort

### „... dem Verein „Ehre“ machen ...“

#### Herr Dr. Springer, Sie sind seit Kurzem Ehrenmitglied bei jus-alumni. Wie werden Sie Ihre Mitgliedschaft gestalten?

Als „Ehrenmitglied“ möchte ich versuchen, dem Verein „Ehre“ zu machen, bin aber noch eifrig auf Ideensuche. Also hoffe ich auch auf Anregungen der Mitglieder und der Vereinsleitung. Jedenfalls freue ich mich auf das nächste jus-alumni Sommerfest, dessen Ambiente und Atmosphäre ich heuer wirklich sehr genossen habe.

#### Welchen Karrierewunsch hatten Sie während Ihres Studiums und wie ist Ihre berufliche Laufbahn bis hin zur Position des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH verlaufen?

In meiner Studienzeit hatte ich zuerst den unbedingten Wunsch, Sänger zu werden, bis ich aus Gründen der Nächstenliebe beschloss, lieber ein halbwegs guter Jurist

als ein bestenfalls zweit- oder drittklassiger Sänger zu werden. Nach gelungenen Prüfungen beim gefürchteten Prof. Ermacora wurde ich sein Assistent und wechselte schließlich in den Verfassungsdienst des BKA. Einer vorübergehenden Zusammenarbeit mit Rudolf Scholten, damals BMF, und unserer beider Vorliebe fürs Theater – sowie einem äußerst glücklichen Zufall – verdanke ich letzten Endes meine heutige Funktion.

#### Der Bundestheater-Konzern ist der größte Theaterkonzern der Welt. Mit welchen Tätigkeiten sind Sie persönlich hauptsächlich befasst?

Die mit 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auffallend schlanken (strategische) Holding ist die Mutter eines Konzerns, bestehend aus fünf GmbH. Sie verhandelt Kollektivverträge, vor allem Bezugserhö-

hungen für den gesamten Konzern, und ist für den Erhalt seiner historischen Bausubstanzen verantwortlich. Neben Burgtheater, Staatsoper und Volksoper ist die Holding mit 51% an der Theaterservicegesellschaft, dem wichtigsten künstlerischen Partner der genannten Bühnengesellschaften, beteiligt.



**Dr. Georg Springer**  
ist Geschäftsführer der  
Bundestheater-Holding  
GmbH.

[office@bundestheater.at](mailto:office@bundestheater.at)

### Jugendtraum Jus-Studium

#### Sie haben nach Ihrer Pensionierung ein Jus-Studium absolviert. Warum?

Dadurch habe ich mir einen Jugendtraum erfüllt. Ich war Teamleiterin im Technischen Dienst der ehemaligen Post & Telekom und dort für die Qualität der long-distance-Leitungen zwischen Österreich und dem Ausland zuständig. Das Studium begann ich mit 54 Jahren. Mit 56 Jahren wurde ich – früher als geplant – pensioniert. Leider wurde dann mein Mann schwer krank. Ich pflegte ihn bis zu seinem Tod und nahm das Studium danach wieder auf. Es half mir, diesen Schicksalsschlag besser zu überwinden. Außerdem hatte ich es meinem Mann versprochen. Das erklärt meine überdurchschnittlich lange Studiendauer.

#### Sie haben nun ein Doktoratsstudium angeschlossen. Welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Meine Dissertation schreibe ich im Agrarrecht über die Situation der Junglandwirte

in Österreich. Europa soll – trotz Klimawandels, knapper werdender Ressourcen und etwa Tierschutz – autark bleiben und in der Lage sein, sich selbst zu ernähren. Landwirte sollen von der Landwirtschaft leben können. Das ist ein spannendes Thema, das mir nebenbei erlaubt, viele neue Kontakte zu knüpfen. Ich hoffe, dass sich durch die Ergebnisse meiner Dissertation auch meinem Betreuer, Prof. Dr. Klaus-Dieter Borchardt, neue Aspekte erschließen. Er ist bei der Europäischen Kommission Direktor in der Generaldirektion „Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung“. Meinen Abschluss habe ich für das Wintersemester 2013/14 geplant. Danach möchte ich sehr gerne eine Tätigkeit in der Agrarwirtschaft aufnehmen. Diese könnte auch ehrenamtlich sein.

#### Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Ich habe während des Studiums einen

neuen Freundeskreis aufgebaut. Jus-alumni ist eine großartige Plattform, um nach Studienende mit dem Juridicum in Verbindung zu bleiben und weiterhin neue Kontakte zu knüpfen. Dadurch bin ich sogar bei meiner Dissertation einen Schritt vorangekommen. Ich versuche, möglichst bei allen Veranstaltungen dabei zu sein und mich breit über aktuelle Themen zu informieren. Dafür ist das jus-alumni Magazin ein ausgezeichnetes Medium.



**Mag. Monika Minnich**  
ist Dissertantin bei  
Prof. Dr. Klaus-Dieter  
Borchardt und strebt  
eine Tätigkeit in der  
Agrarwirtschaft an.

[monika.minnich@aon.at](mailto:monika.minnich@aon.at)

# Umweltrechtler von Anfang an

**Er gehört zu den ersten Juristen, die sich mit Umweltschutz im internationalen Bereich befasst haben:  
Univ.- Prof. i.R. Dr. Gerhard Hafner ist Professor für Völkerrecht und internationales Wirtschaftsrecht.**

**Ein Porträt.  
Das Gespräch führte jus-alumni Magazin Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar.**

Seit 2008 ist Gerhard Hafner pensioniert, jedoch kein bisschen leise. Womit beschäftigt er sich im Ruhestand neben seinen Enkelkindern, Bergsteigen, Schwimmen und Skifahren? Gerhard Hafner lacht: „Ich habe genügend zu tun. Erstens bin ich seit 2004 Völkerrechtsberater des Außenministeriums. Zweitens halte ich noch Vorlesungen in den LL.M.-Programmen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Ich beteilige mich fallweise auch an einem Seminar über internationales Strafrecht. Schließlich halte ich Vorlesungen in Bratislava und bin Mitglied des governing boards an einem Institut in Moskau, das von der EU gegründet wurde. Sie sehen, ich bin relativ stark engagiert.“ Ganz nebenbei schreibt er an verschiedenen Manuskripten sowie einem Lehrbuch für Europarecht. Er hat es gern international. Schon seit 1971 erhielt Gerhard Hafner mehrmals Dienstzuteilungen an das Völkerrechtsbüro (bis 1983). Ab den frühen 90er-Jahren war er beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Leiter der Abteilung I.2 (Allgemeines Völkerrecht) und danach fünf Jahre lang Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC). Bis er zum Völkerrechtsberater avancierte.

## Umweltrecht von Anfang an

Mit Umweltrecht hatte Hafner seit Beginn seiner Laufbahn ständig zu tun: „Es gibt mehrere Stränge, die mich dazu führten, mich mit Umweltschutzrecht und dadurch übrigens auch mit der Arktis auseinanderzusetzen.

Mit Umweltschutzrecht begann ich bei einer berühmten Konferenz im Juni 1972, zu der ich als Völkerrechtler nach einer Woche ‚nachgeschossen‘ wurde. Das war die Umweltenschutzkonferenz von Stockholm, die in der Umweltschutzdeklaration von Stockholm mündete. Sie markiert den größeren Startpunkt für die Entwicklung des Umweltrechtes. Dabei konnte ich gleichzeitig meine ersten multilateralen Erfahrungen sammeln. Ich werde es nie vergessen: Nach einer ganzen Woche von Sitzungen erzielten wir die Einigung über die Deklaration an einem Freitag im Juni, um fünf Uhr früh. Als ich das Gebäude um diese Zeit verließ, stand die Sonne schon hoch am Himmel. Jedoch in Stockholm im Juni ist das kein besonderes Ereignis. Da sind die meisten Nächte hell.“ Seit jener Zeit nahm das Umweltrecht einen ungewöhnlichen Aufschwung. Hinzu kamen zahllose Regelungen in den verschiedensten Bereichen, sodass man sie kaum noch im Einzelnen darstellen kann, so Hafner. Warum die intensive Beschäftigung mit der Arktis? „Aufgrund meiner beruflichen Laufbahn im Außenministerium war ich in den Jahren 1972 bis 1982 bei der gesamten Seerechtskonferenz dabei. Beim Österreichischen Handbuch des Völkerrechts war ich für die Arktis zuständig.“

Gerhard Hafner hat sein internationales Engagement noch keinen Tag bereut. Es bietet attraktive Entfaltungsmöglichkeiten. Die Liste seiner Verhandlungsteilnahmen ist lang. So nahm er auch 1991 an den UNECE-Verhandlungen der Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen teil. „Die Espoo-Konvention kommt jetzt manchmal in Medienberichten vor. Vor allem wenn Atomkraftwerke und andere größere Unternehmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen in Diskussion sind.“

## Der Begriff „Umwelt“ wird unterschiedlich interpretiert

Seine Vision für künftige globale Entwicklungen des Umweltrechts? „1972 hat sich für

mich bereits gezeigt, dass der Begriff Umwelt unterschiedlich interpretiert wird. Für die Entwicklungsländer ist es das Überleben des nächsten Tages. Für uns bedeutet Schutz der Umwelt ein Überleben in viel langfristigerer Perspektive. Allein dadurch ergeben sich schon Unterschiede, die in den Auseinandersetzungen über den Umweltschutz zwischen Nord und Süd jeweils stark zum Ausdruck kommen. Man muss auch berücksichtigen, dass die wärmere Hemisphäre viel eher in der Lage ist, die Umweltverschmutzung zu absorbieren. Man sagt, dass die Kosten für die Verschmutzungsbeseitigung entsprechend der kalten Temperatur exponentiell steigen. Deshalb haben wir – in der Arktis etwa – besonders hohe Kosten. Im Umweltschutz gibt es zwei Richtungen. Die anthropozentrische Richtung meint, Umwelt ist für den Menschen da und wird geschützt, soweit sie für den Menschen von Bedeutung ist. Die andere Richtung schützt die Natur, egal, ob sie für den Menschen nützlich ist oder nicht.“

„Die weitere Entwicklung hängt sehr vom Umweltbewusstsein der Einzelnen oder der Staaten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung ab“, meint Hafner. „Umweltschutz beinhaltet Kosten. Die Frage ist: Sind wir bereit, diese Kosten zu übernehmen? Wer redet heute noch vom Kyoto-Protokoll? Jetzt hat man andere Sorgen! Oder nehmen Sie die Atomreaktoren. Japan braucht sie und schaltet sie jetzt wieder ein. Obwohl das Unglück in Fukushima passiert ist.“



**Univ.-Prof. i.R. Dr. Gerhard Hafner**  
ist Professor für Völkerrecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Wien.  
Foto: privat

## Buch-Tipp

Doralt (Hrsg.)

### Kodex Umweltrecht

Der Kodex Umweltrecht in der 38. Auflage mit dem Stand 1.2.2012 enthält ua.:

Die Änderungen zum/zur:  
Gewerbeordnung, Rohrleitungsgesetz, Mineralrohstoffgesetz,  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Bundes-Umwelthaftungsgesetz



**Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)**

38. Auflage  
Wien 2012, 1.728 Seiten  
ISBN 978-3-7007-5182-3  
Einzelpreis € 93,-  
Preis im Abo € 74,40

# „Das juristische, das technische und das naturwissenschaftliche Denken ergänzen einander.“

ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Loibl LL.B.  
im Gespräch mit jus-alumni Chefredakteurin  
Mag. Manuela Taschlmar über „Recht und Ökologie“.

## Herr Professor Loibl, was ist Umweltdiplomatie?

ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Loibl LL.B.: Das Berufsbild der Umweltdiplomatie ist viel breiter angelegt, als Diplomatie im klassischen Sinne. Die Akteure auf internationaler Ebene vertreten Ministerien, wie das Umweltministerium, das Wirtschaftsministerium oder das Finanzministerium. Teilnehmende am Verhandlungsprozess ist auch die Civil Society, also NGOs. Alle nehmen an den Verhandlungen teil, wenn auch die Staatenvertretungen letztendlich diejenigen sind, die Texte ausarbeiten und annehmen müssen. Nicht alles ist in dem politisch gewünschten Ausmaß juristisch einfach umzusetzen, weshalb darauf Bedacht zu nehmen ist, administrierbare Lösungen zu finden. Heute ist das Feld der Umweltverhandlungen viel breiter, als es noch in den 1980er Jahren war, zu jener Zeit, als ich meine Tätigkeit im Umweltbereich begann. Damals war Umweltrecht ein noch relativ unbekannter Spezialbereich. Umweltverhandlungen wurden damals hauptsächlich durch einige wenige Völkerrechtsexperten begleitet.

## Die Diplomatische Akademie bietet nun gemeinsam mit der TU Wien das MSc-Programm „Environmental Technology and International Affairs“ an.

Die Idee war, Jus und Umwelttechnologie zu verknüpfen. Der akademische Grad ist ein Master of Science, den die Diplomatische Akademie gemeinsam mit der Technischen Universität vergibt. Im ersten Jahr dieses Vollzeitstudiums werden die klassischen internationalen juristischen Fächer unterrichtet: internationales Recht, sprich das klassische Völkerrecht und Europarecht, internationale Wirtschaft, internationale Beziehungen und Staatengeschichte ab 1815. Das zweite Studienjahr umfasst naturwissenschaftliche sowie

technologische Fächer. Unsere Studierenden sind In- und Ausländer und kommen aus allen Studienbereichen. Ungefähr zehn Prozent sind Juristinnen und Juristen. Absolventen technischer Studienrichtungen, der Ökonomie und ebenso Sprachwissenschaftler schaffen sich hier die Basis, um andere Berufsperspektiven zu bekommen. Unsere Absolventinnen und Absolventen sind beispielsweise in großen multinationalen Konzernen tätig und dafür zuständig, Umwelttechnologie-Verträge auszuhandeln. Dazu benötigt man juristische Kenntnisse, etwas Wissen über die Historie und ökologische Voraussetzungen. Es ist interessant zu sehen, dass das juristische sowie das technische und das naturwissenschaftliche Denken einander ergänzen, bzw. eine gute Grundlage für den jeweils anderen Bereich bilden. Mir war das vorher nicht so bewusst.

## Ein Anwendungsbeispiel?

Beim Kyoto-Protokoll läuft mit dem 31. Dezember 2012 die erste Verpflichtungsperiode aus. Theoretisch müsste am 1. Jänner 2013 die juristische Grundlage für die zweite Verpflichtungsperiode in Kraft treten. Das ist nicht möglich. Somit stellt sich die Frage: Wie geht man in die zweite Verpflichtungsperiode über? Es geht dabei nicht um die klassisch juristische Entscheidung, ob Rechtsverletzungen begangen wurden, sondern um Präventivmaßnahmen zur Förderung der Rechtseinhaltung. Die Aufgabe ist festzustellen: Welche Staaten haben Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Kyoto-Protokolls, wo liegen diese und wie können die Staaten dazu gebracht werden, ihre Verpflichtungen einzuhalten? Hier muss eine rechtlich und politisch gangbare Lösung gefunden werden. Mit dieser Schwierigkeit kämpfen wir derzeit. Bis-her haben auch nur die entwickelten Länder Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Emissionen

aus dem Kyoto-Protokoll und treffen Maßnahmen. Die Welt hat sich jedoch diesbezüglich geändert. Beispielsweise hat China keine Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll, ist aber heute ein größerer Emittent von CO<sub>2</sub> als die USA.

## In welche Projekte sind Sie persönlich involviert?

Ich bin derzeit Mitglied in zwei Rechtseinhaltungskomitees. Das eine befasst sich mit Compliance im Rahmen des Kyoto-Protokolls, das andere mit der nationalen Umsetzung der UN-ECE Aarhus-Konvention. Dazu möchte ich Ihnen ein anschauliches Beispiel nennen. Beim Bau einer Fernstraße zwischen Europa und Zentralasien, in Kasachstan, stellten sich mehrere Fragen: Hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu informieren, welche Auswirkungen der Straßenbau auf sie haben würde? Im zweiten Schritt wurde geprüft, ob eine



Foto: Schäfer

Für den Indischen Ozean wurde ein funktionierendes Tsunami-Warnsystem erst nach der tragischen Tsunamikatastrophe im Jahr 2004 aufgebaut.

Verfahrensbeteiligung möglich war. Konnte die Bevölkerung ihre Bedenken schriftlich oder mündlich geltend machen und wurden diese zur Kenntnis genommen? Sprich: Ist aus dem Bescheid der Behörde in Kasachstan ersichtlich, dass die Argumente der Bevölkerung tatsächlich abgehandelt wurden? Wurde dies gemacht, so wurde die Konvention eingehalten. Falls sich jedoch herausstellt, dass gewisse Informationen z.B. aus Gründen der Immaterialgüterrechte nicht freigegeben wurden, dann wäre dies eine Rechtsverletzung. Beispielsweise ist es in manchen Staaten im Osten immer noch der Fall, dass ein Gutachten, das im Zuge eines Umweltverträglichkeitsverfahrens verfasst wurde, das geistige Eigentum des Gutachters ist und daher von der öffentlichen Verwaltung nicht herausgegeben wird.

#### Wie ist dieses Verfahren ausgegangen?

Das Verfahren ist abgeschlossen, und es war nicht alles in Ordnung. Die Straße wurde gebaut. Kasachstan ist aufgefordert, in Zukunft seine Rechtslage zu verbessern. In einem anderen Fall, bei einer Goldmine im westlichen Rumänien, die bereits seit fünf Jahren in Betrieb ist, läuft das Verfahren noch immer.

#### Stichwort „ökologische Katastrophen“.

##### Wie lassen sie sich aus juristischer Sicht vermeiden?

Wir werden Katastrophen nicht unbedingt vermeiden können. Es ist vielmehr eine Frage der Technologie, der Schaffung von Bausubstanz und Sicherheitsvorkehrungen, die Katastrophen möglichst verhindern oder deren Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren sollen. Auf der juristischen Seite werden etwa bilaterale oder regionale Abkommen ausgearbeitet, so wie das vor allem nach der Katastrophe von Tschernobyl getan wurde. Diese Abkommen regeln den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Staaten. Dabei wird festgestellt, wer zu verständigen ist und welche Informationen weiterzugeben sind, damit sich der andere Staat darauf vorbereiten kann. In Österreich ist etwa die Bundeswarnzentrale die zentrale Anlaufstelle bei Vorkommnissen dieser Art.

##### Japans Informationspolitik anlässlich der Nuklearkatastrophe von Fukushima wurde vielfach kritisiert.

Fukushima ist ein spezieller Fall. Das war in erster Linie eine nationale Angelegenheit, bei der es zunächst keine völkerrechtlichen Implikationen gab. Japan hat die Focal-Points der anderen Staaten verständigt, so wie es die "IAEA Convention on Early Notification of a Nuclear Accident" vorsieht.

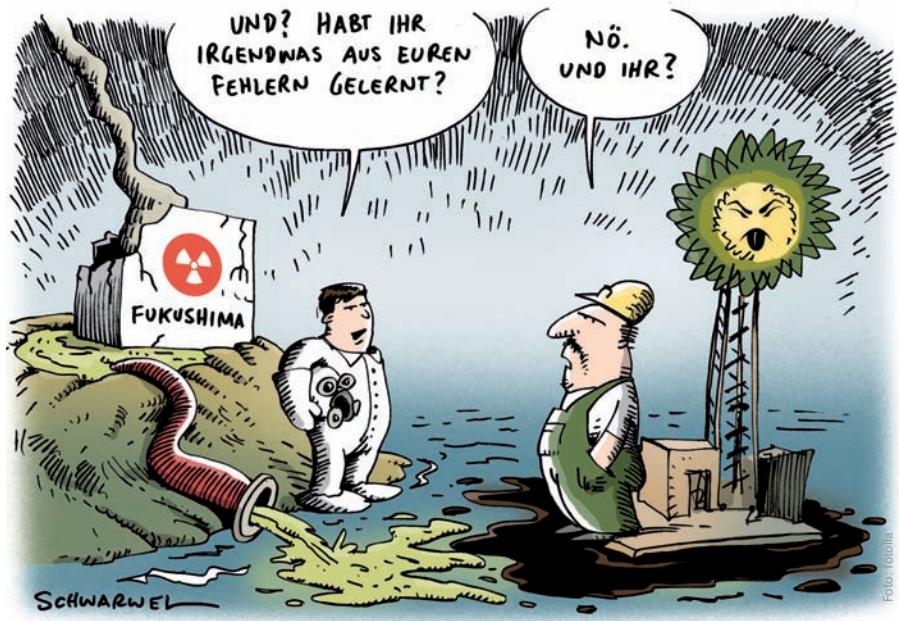


Foto: foolia

Bei der tragischen Tsunamikatastrophe im Dezember 2004 stellte sich im Nachhinein als einer der Schwachpunkte heraus, dass die Informationen zwar vorhanden waren, man jedoch nicht wusste, wen man in den betroffenen Staaten verständigen sollte. Es gab damals zwar ein funktionierendes Informationssystem für den Pazifik, nicht jedoch für den Indischen Ozean. Es wurde erst nach der Tsunamikatastrophe aufgebaut.

#### Wo orten Sie Lücken, an denen noch international gearbeitet werden muss?

Der lückenlose Informationsfluss ist sicherlich in einigen Regionen, wie etwa Afrika, noch nicht sichergestellt. Auch bestehen nicht überall rechtliche Verpflichtungen dazu, so wie es bei den globalen Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radioaktiven Notfällen aus 1986 der Fall ist. Bei Wasserverschmutzungen ist ein solcher globaler Vertrag nicht in Kraft. China ist beispielsweise nicht Vertragspartei der Mekong-Kommission, hat jedoch Beobachterstatus. Ich hoffe doch nicht, dass es immer geografische Lücken geben wird, doch heute sind sie noch gegeben. Durch den technischen Fortschritt entstehen natürlich laufend neue Herausforderungen.

Bei Tiefseebohrungen kommt es immer wieder zu folgenschweren Unfällen. Die hohen Unfallrisiken werden in Kauf genommen, um den enormen Hunger nach Erdöl zu stillen. Auch in diesem Bereich gibt es bis jetzt keine internationalen Vereinbarungen. Hierbei handelt es sich auch um nationale Kompetenzen. Im Bereich des Kontinentalsockels ist eine klare Zuständigkeit eines Staates gegeben,

der die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen muss, wofür Berechtigungen erteilt werden und wofür nicht. Die Unglücke im Golf von Mexiko oder vor der brasilianischen Küste waren klar Angelegenheiten des US-Rechts oder des brasilianischen Rechts. Wollte man hier internationale Standards einführen, so lauten die Fragen: Welche Standards sind das? Können die Staaten ein Niveau erreichen, das ihrer derzeitigen Rechtslage entspricht oder müssen sie Abstriche machen? Wie sinnvoll ist das? Binnenländer wie Österreich können dabei mangels Betroffenheit keine großen Forderungen stellen, aber zur Bewusstseinsbildung wichtige Beiträge liefern. Die meisten betroffenen Staaten behaupten, die maximalen Regelungen zu besitzen, weshalb keine Notwendigkeit bestehe, internationale Vereinbarungen zu schaffen.

**Herzlichen Dank für das Gespräch!**



ao. Univ.-Prof.  
Mag. Dr. Gerhard  
Loibl LL.B ist  
Professor für Internationales und Euro-  
päisches Recht an  
der Diplomatischen  
Akademie in Wien,  
sowie Professor in  
der Abteilung für  
Völkerrecht und Internationale Beziehungen an der Universität Wien (freigestellt).



# Umsetzung der Aarhus Konvention

Bereits 2009 konnte festgestellt werden, dass die österreichische Umsetzung von Bestimmungen der Aarhus-Konvention bisher nur im Rahmen unionsrechtlicher Vorgaben erfolgte. Nun sieht sich Österreich 2012 gar mit der Feststellung eines Verstoßes gegen mehrere Konventionsbestimmungen durch das ACCC konfrontiert.

## Aarhus Konvention und Compliance Mechanismus

Die Aarhus-Konvention regelt in drei Säulen (1) den Zugang zu Umweltinformationen, (2) die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und (3) den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Ein wesentliches Anliegen der Konvention ist dabei, die Einhaltung der Konventionsbestimmungen gerichtlich durchsetzen zu können sowie, in Umsetzung der 3. Säule, der Öffentlichkeit erweiterten Zugang zu Gerichten bei Umweltverstößen und somit Rechtsschutz in Form einer Popularklage zu gewähren.

Die Einhaltung der Konventionsbestimmungen wird durch den Compliance-Mechanismus überwacht; es handelt sich dabei um vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) ausgesprochene Empfehlungen bei Verstößen gegen die Konvention, die zum Teil auch Verbindlichkeit besitzen und von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind.

## Umsetzungsdefizite als Altlast?

Im März 2012 sprach die Entscheidung des ACCC Österreich Defizite bei der Umsetzung der 1. Säule (Umweltinformation), vor allem aber in Umsetzung der 3. Säule aufgrund der immer noch fehlenden rechtlichen Implementierung einer Verbandsklage für Umweltorganisationen aus. Bisher wurden solche Rechtsmittelbefugnisse nur vereinzelt in UVP-, IPPC- und UHG-Bestimmungen umgesetzt; für eine Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Konvention ist dies jedoch nicht ausreichend.

Dies stellt keine Überraschung dar, da die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 seit Jahren auf dem Stand tritt. Die Umsetzung von Konventionsbestimmungen erfolgt in Österreich i.d.R. über RL des Unionsrechts (vgl z.B. die UI-, SUP- und RL 2003/35/EG). Besonders deutlich wird dies im Fall der Umsetzung der 3. Säule, für die seit 2003 bereits ein RL-Vorschlag besteht. Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten für eine Umsetzung der Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der Unionsbestimmungen zuständig, eine solche erfolgte aber aufgrund der Unsicherheit durch den bestehenden Entwurf bisher nicht.

## Bedarf zur Umsetzung zeigt sich auch in der Rechtsprechung

Bisher ist die RL, die den „access to justice“ umsetzen soll, noch immer nicht über das Entwurfsstadium hinausgekommen. Somit finden sich auch in Österreich noch immer keine bindenden Regelungen, die über die bisherige fragmentarische Rechtslage hinausreichen würden.

Attestiert man auch dem Gesetzgeber somit eine (zum Teil selbstverschuldete) Untätigkeit, bedeutet das umgekehrt für die Rechtsprechung eine intensivierte Auseinandersetzung mit den nicht umgesetzten Bestimmungen. Von der mittelbaren oder unmittelbaren Auseinandersetzung zeugen kürzlich ergangene Entscheidungen z.B. von EuG (T-338/08), OGH (8 Ob 128/09w) und des VwGH (27.4.2012, 2009/02/0239).

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass seit längerer Zeit keine wesentlichen Fortschritte in der Umsetzung der Konvention verzeichnet werden konnten. Deutlich festzustellen ist anhand der höchstgerichtlichen Auseinandersetzung aber ein steigender Bedarf an einer baldigen innerstaatlichen und europäischen Umsetzung im Bereich der 3. Säule.



**Mag. Maximilian Hautzenberg, LL.M.**  
ist seit 2009  
Assistent am Institut  
für Staats- und Ver-  
waltungsrecht der  
Universität Wien;  
seine Forschungs-  
schwerpunkte liegen  
im Umwelt- und  
Wirtschaftsrecht.  
Foto: privat



# Arctic vs. Antarctic?

**Im Unterschied zur Antarktis ist die Arktis vor zunehmenden wirtschaftlichen Begehrlichkeiten rechtlich nicht hinreichend geschützt. Der Beitrag erläutert die Problematik und den aktuellen Stand der Dinge.**

Die Polarregionen werden oft durch ihre Gegensätze charakterisiert: Während die Antarktis keine nativen Bewohner, sondern (u.a.) Pinguine beheimatet und ein Kontinent ist, handelt es sich bei der Arktis um Wasser-, Eis- und Landflächen verschiedener Kontinente, auf denen Menschen (z.B. die Inuit) und (u.a.) Eisbären zu Hause sind. Auch rechtlich bestehen Unterschiede, die in Zeiten der Eisschmelze und der damit leichteren Zugänglichkeit von Rohstoffen – 30% der weltweiten Erdgasvorkommen werden in der Arktis vermutet – problematisch erscheinen: Während die Antarktis

durch das sog. „System des Antarktisvertrags“, das aus dem Vertrag selbst (1959, Österreich seit 1987) und weiteren Übereinkommen besteht, völkerrechtlich geschützt ist, fehlt in der Arktis ein vergleichbares Rechtssystem. Im hohen Norden gilt – abgesehen von allgemeinen Vorschriften des UN-Seerechtsübereinkommens – im Wesentlichen Soft-Law (z.B. die Declaration on the Protection of the Arctic Environment). Die im Arktischen Rat vertretenen Anrainerstaaten (Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Grönland, Russland, USA, Kanada) ziehen diesbezüglich nicht immer an einem Strang und reklamieren, vor allem gestützt auf die im Seerechtsübereinkommen geregelten Rechte am Festlandssockel, mehr oder weniger umfangreiche Gebiete der Arktis für sich – was letztlich auch den exklusiven Zugriff auf die entsprechenden Bodenschätze bedeuten würde. Besonders hervorgetan hat sich Russland, als 2007 auf dem Meeresboden des Nordpols die russische Nationalflagge durch ein U-Boot verankert wurde.

## Arktis als „potenzieller Krisenherd“?

In letzter Zeit hat sich die Situation vor dem Hintergrund der Rohstoffverknappung und zunehmender Eisschmelze (Mitte Juli waren 97% des grönlandischen Eisschildes geschmolzen oder angetaut, vgl. nasa.gov) weiter verschärft, sodass von der Arktis als „potenziell Krisenherd“ und einem „Machtkampf im Eismeer“ berichtet wird (Der Standard, 11./17. Juli). Schon vor diesen Meldungen hatte der Justizsprecher der SPÖ, RA Dr. Hannes Jarolim, Impulse für eine Debatte über die rechtliche Absicherung des Ökosystems angelegt und am 11. Juni zu einer Veranstaltung ins Parlament geladen, bei der unter seiner Moderation der kanadische Botschafter, ein Arktiforscher, der Chef von Greenpeace CEE und Juristen (u.a. der Autor) über einschlägige Umwelt- und Rechtsfragen diskutierten. Vor allem der Moderator und der Vertreter von Greenpeace schlossen sich dabei der Ansicht des Autors an, dass für die Arktis verbindliche Regeln anzustreben seien, die einen nachhal-

## Buch-Tipp

Doralt (Hrsg.)

### Kodex EU-Umweltrecht

Der Kodex EU-Umweltrecht in der 9. Auflage mit dem Stand 1.5.2012 berücksichtigt insbesondere:

#### Die Änderungen zur:

- RL 2003/35/EG („Beteiligung der Öffentlichkeit“)
- Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 („Versteigerung von Treibhausgaszertifikaten“)
- Verordnung (EU) Nr. 920/2010 („Registrierungssystem zu Treibhausgasemissionszertifikaten“)
- RL 98/8/EG („Biozidrichtlinie“)



**Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)**

9. Auflage  
Wien 2012, 1.056 Seiten  
ISBN 978-3-7007-5192-2  
Einzelpreis € 90,-  
Preis im Abo € 72,-

tigen Schutz der sensiblen nördlichen Polarregion gewährleisten. Ob sich dieser Schutz am Vorbild des Antarktisvertrags orientieren soll, war ebenfalls Gegenstand der Diskussion. Nach Einschätzung des Autors ist dies zu befürworten, da sich der Antarktisvertrag als Schutzinstrument bewährt hat. Jedenfalls hat nun auch die EU-Kommission die Dringlichkeit der Thematik erkannt und bekennt sich in ihrer Presseaussendung vom 3. Juli zu einer Arktispolitik, die „zusammengefasst in drei Worte - Wissen, Verantwortung und Engagement“ – auf einem „umsichtigen und nachhaltigen Ansatz“ beruht. Ob es damit und ohne Bezugnahme auf das Regelwerk der Antarktis gelingen wird, die Arktis so rechtsicher zu schützen, wie dies den Signatarstaaten des Antarktisvertrags gelungen ist, bleibt abzuwarten.



Foto: © Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl

Das Foto zeigt ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl beim Training für den Arctic & Antarctic Run im Wiener Kühhaus (- 25 Grad).



**Dr. Wolfgang Zankl** ist ao. Professor für Zivilrecht an der Universität Wien ([www.zankl.at](http://www.zankl.at)), Leiter des weltgrößten Think Tanks für IT-Recht ([www.e-center.eu](http://www.e-center.eu)), Marathonläufer, innerhalb eines

Monats in der Arktis/Antarktis gelaufen und neben ca. 200 Fachpublikationen Autor der Bücher Arctic & Antarctic Run/Law.

([www.arctic-antarctic.at](http://www.arctic-antarctic.at)).  
**jus-alumni Mitglied**

## Erst der Eisbär und dann wir?

### Nur noch wenig Zeit für den Übergang zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Gesellschaft

Ein traurig dreinblickender Eisbär auf einer unter ihm schmelzenden Eisscholle – Sinnbild des Klimawandels? Eisbären, an der Spitze der Nahrungskette stehend, spüren den Klimawandel in mehrfacher Weise: Ihre bevorzugte Nahrung, die Robben, finden wegen des schmelzenden Eises selbst immer weniger Nahrung – Fische werden seltener, weil auch ihnen die Nahrung – Krusten- und Schalentiere – im wärmeren Meer abhanden kommen. Mit Rückgang des dünnen, winterlichen Packeises werden die Jagdgründe der Eisbären immer stärker räumlich und zeitlich eingeschränkt. Wegen des früheren Rückzugs auf

das Land haben die weiblichen Bären nicht genug Zeit Fett anzulegen, das sie und die Jungen den Winter hindurch ernährt, sodass immer weniger Jungtiere überleben.

Die sechs Jahre mit der geringsten sommerlichen Resteismenge in der Arktis seit Beginn der Aufzeichnungen lagen alle in den letzten 7 Jahren (2007 bis 2012). Das Rekordminimum des Jahres 2007 könnte 2012 noch übertroffen werden. Ist das besorgniserregend? Ist es nicht erfreulich, dass die lange gesuchte Nordwestpassage zur Verkürzung der Handelsrouten jetzt regelmäßig im Sommer schiffbar ist? Ist es nicht vielversprechend, dass die am Meeresboden vermuteten Bodenschätze zugänglich zu werden versprechen? Was bedeutet demgegenüber die Bedrohung der Eisbären?



Aktuelle Bedeckung (3. September 2012) der Arktis mit zumindest 15 % Meereis. Die rote Linie markiert die mittlere Grenze (Median 1979 – 2000) der Eisgrenze zu diesem Stichtag.

### Buch-Tipp

Christian Knauer

### Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung im Wasserrecht

Der Wettbewerb um Wasser hat längst begonnen, weshalb dieses Buch das gefürchtete Szenario eines „Ausverkaufs“ der Wasserressourcen Österreichs auf seine Wahrscheinlichkeit bzw. Stichhaltigkeit hin untersucht. Das Hauptaugenmerk ist dem europäischen Gewässerschutz und seinem Einfluss bzw. seinen Auswirkungen auf das österreichische Wasserrecht gewidmet. Im Mittelpunkt des durch die Wasserrahmenrichtlinie geprägten Systems des Gewässerschutzes steht das hochgesteckte Ziel der Einführung einer flussgebietsbezogenen und damit länderübergreifenden Gewässerbewirtschaftung.



Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Wien 2007, 344 Seiten  
ISBN 978-3-7007-3757-5  
Preis € 45,-

Eisbären sind gerade deshalb ein gutes Sinnbild des Klimawandels, weil die meisten Menschen nur das Augenscheinliche – die Eisbären – sehen, und dann bestenfalls ein leises Bedauern verspüren, sich aber letztlich nicht betroffen und schon gar nicht zum Handeln verpflichtet fühlen. Was steht aber hinter dem Klimawandel und was hat er für Konsequenzen?

#### Temperaturanstieg bis zu rund 6 °C?

Seit der vorindustriellen Zeit ist die Temperatur im globalen Mittel um ca. 0,8 °C gestiegen, weit mehr als je zuvor in historischer Zeit. Szenarienberechnungen zufolge wird der Temperaturanstieg bis zum Ende des Jahrhunderts im günstigsten Fall bei 1,8 °C gegenüber dem Mittel der Periode 1980 – 1999 liegen und bei Fortsetzung der derzeitigen Emissionstrends bei rund 6° C. Mit der Temperatur ändern sich

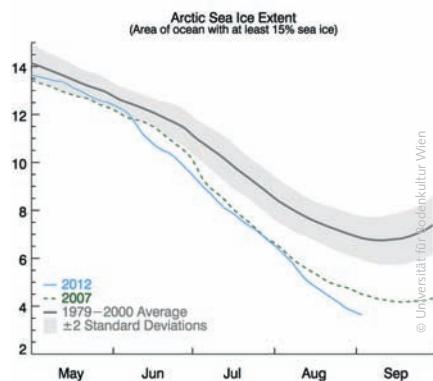
auch die anderen Klimagrößen und deren Extremwerte: Niederschlag, Schneedeckung, Feuchte, Wind, etc.. Selbst bei Stabilisierung der Temperatur bei +2 °C – dem derzeit politisch akkordierten Ziel – muss mit massiven Auswirkungen auf alle Wirtschafts- und Lebensbereiche gerechnet werden, und auch der Meeresspiegel steigt z.B. um 40 m bis 50 m im Laufe dieses Jahrtausends, d.h. Küstenlinien und Landflächen werden sich dramatisch verändern. Wenn der Temperaturanstieg 2 °C im globalen Mittel übersteigt, könnte es den Menschen wegen der Dynamik selbstverstärkender Prozesse unmöglich werden, das Klima zu stabilisieren. Sogenannte Kipp-Punkte wären überschritten. Die Arktis liefert ein Beispiel: Wasser- statt Eisoberfläche bedeutet Absorption statt Reflexion von Sonnenstrahlung, damit weitere Erwärmung, mehr Eisschmelze, mehr Absorption, usw.. In diesem Ablauf spielen – außer als erster Auslöser – Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre keine Rolle. Nachfolgende Generationen hätten keine Chance mehr, den Klimawandel einzudämmen.

#### Überleben der Menschheit infrage gestellt

Die primäre Ursache für den beobachteten Klimawandel ist im Anstieg der Treibhausgas-Konzentrationen in der Atmosphäre zu suchen. Die Kohlendioxidkonzentration bewegte sich in den letzten 600.000 Jahren stets zwischen 180 und 280 ppm. In den letzten rund 150 Jahren ist sie aufgrund der Verbrennung fossiler Energieträger auf über 380 ppm gestiegen. Die Lösung liegt daher auf der Hand: keine Treibhausgasemissionen mehr über jene Menge hinaus, die das Ökosystem unbeschadet aufnehmen kann. Das ist nicht nur wegen des Klimas, sondern auch wegen der zunehmenden Versauerung der Meere essenziell. Allerdings

ist dies ohne dramatische Veränderungen des Lebensstils und der Wirtschaft in der industrialisierten Welt nicht erreichbar. Technologischer Fortschritt allein wird das Problem nicht lösen.

Die Kipp-Punkte lassen nicht viel Zeit für den Übergang zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Gesellschaft, die ökologischen Überlegungen vor ökonomischen Priorität gibt. Dies ist unabdingbar, denn die Zerstörung des natürlichen Ökosystems stellt, global gesehen, das Überleben der Menschheit infrage, wodurch ökonomische Dogmen, wie etwa die Notwendigkeit von Wirtschaftswachstum, sich erübrigen. Gemessen an der Dimension und Dringlichkeit der Herausforderung ist die Beharrlichkeit, mit der das Problem auf allen Ebenen ignoriert wird, kein gutes Zeichen.



Der Rückgang der Meereisfläche in der Arktis von Mai bis September. Die dicke graue Linie zeigt den mittleren Rückgang von 1979-2000 (graue Flächen zeigen die Standardabweichung in dieser Zeit). Die strichlierte grüne Linie zeigt die Entwicklung im Jahr 2007 mit dem bisherigen Rekordminimum an Eisbedeckung im September. Die durchgezogene blaue Linie zeigt die heutige Entwicklung bis zum 3. September.



Foto: fotolia



**O. Univ.-Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb**  
ist Leiterin des Instituts für Meteorologie sowie des Zentrums für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit an der Universität für Bodenkultur in Wien.  
Foto: privat

## Buch-Tipp

Doralt (Hrsg.)

### Kodex Wasserrecht

Der Kodex Wasserrecht in der 17. Auflage mit dem Stand 1.6.2012 berücksichtigt insbesondere:

**Neu:** Ökostromgesetz 2012, Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

**Änderungen:** Bundes-Umwelthaftungsgesetz, Allgemeine Strahlenschutzverordnung, Umweltförderungsgesetz, Nitrat-Aktionsprogramm 2012, Bäderhygienegegesetz, Epidemiegesetz, Tierseuchengesetz



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

17. Auflage  
Wien 2012, 1.552 Seiten  
ISBN 978-3-7007-5215-8  
Einzelpreis € 86,-  
Preis im Abo € 68,80



1

Einfache Handhabung und praxisrelevante Inhalte – dadurch zeichnet sich die Datenbank **LexisNexis® Online** aus. Präzise Suchmöglichkeiten geben Ihnen rasch Zugriff auf die gewünschte Information aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft. In der nach Dokumenttyp gruppierten Ergebnisliste finden Sie sich schnell zurecht. Außerdem recherchieren Sie ohne Limit zum fairen Pauschalpreis!

2

Unser erfahrene Redaktionsteam informiert Sie laufend über alle Neuerungen in Ihrem Fachgebiet. Mit dem **LexisNexis® Online** Newsletter erhalten Sie tagesaktuelle Nachrichten zu allen für Sie relevanten Rechtsgebieten. Ab sofort lesen Sie Ihre Rechtsnews auch auf Smartphone oder Tablet: Die neue App **LexisNexis® Newsmonitor** ist für alle Kunden von **LexisNexis® Online** dauerhaft Bestandteil des Abos!



Gleich downloaden und einloggen: [www.newsmonitor.at](http://www.newsmonitor.at)

3

Für Ihre Recherche stehen Ihnen umfassende Zeitschriften- und Entscheidungsarchive sowie Kommentare zur Verfügung wie zB:

- ABGB – Praxiskommentar (Schwimann)
- ABGB – Kommentar (Koziol/Bydlinski/Bollenberger)
- Bankwesengesetz (Dellinger)
- GmbH-Kommentar (Koppensteiner/Rüffler)
- Unternehmensgesetzbuch Band 1/Teil 1 (Zib/Dellinger)
- ZPO-Kommentar (Rechberger)
- JBI – Juristische Blätter
- Zak – Zivilrecht aktuell u.v.m.



Jetzt 2 Wochen gratis testen: [online.lexisnexis.at](http://online.lexisnexis.at)



LexisNexis®

LexisNexis, Marxergasse 25, 1030 Wien  
Tel.: 01/ 534 52 – 2222, Fax: 01/ 534 52 – 144  
E-Mail: sales@lexisnexis.at

# Weltraummüll – Umweltproblem im All

**„Umweltschutz“ bedeutet in unserem hochtechnisierten Zeitalter auch Schutz des Weltraums vor Verschmutzung. Der sogenannte „Weltraummüll“ („Space Debris“) bedroht in immer größerem Ausmaß das Funktionieren von Satelliten, auf die wir in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens angewiesen sind. Dieser Gefahr sollte verstärkt rechtlich begegnet werden.**

Fernsehen, Telefonieren, Internet, Wetterbeobachtung, GPS – die technische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat immer neue Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten der Weltraumtechnologie hervorgebracht. Die zunehmende Nutzung des Weltraums produziert jedoch auch immer mehr Weltraummüll, der seinerseits eine Gefahr für das langfristige Funktionieren der Satelliten, ja sogar für die Nutzbarkeit des Weltraums überhaupt bedeutet. Dieser „Müll“ sind nicht nur funktionslose Satelliten, sondern auch abgestoßene Raketenteile und andere materielle Rückstände. Sogar Farbabsplitterungen, die sich mit einer Geschwindigkeit von etwa 28.000 km/h im All fortbewegen, können ernsthafte Schäden an teuren Satelliten verursachen. Weltraummüll bedroht insbesondere auch die Besatzung der „International Space Station“ (ISS), die in etwa 360 km Höhe um die Erde kreist.

Objekte über 10 cm können durch entsprechende Geräte aufgespürt und entsprechende Warnungen ausgegeben werden. Ein solches „Tracking“ wird durch große Parabolantennen auf der Erde in Kombination mit Satelliten durchgeführt. Allerdings sind derzeit nur die USA in der Lage, eine einigermaßen zuverlässige „Space Situational Awareness“ (SSA) herzustellen. Derzeit werden etwa 16.000 Objekte kontinuierlich beobachtet. Vor ihnen können sich manövrierfähige Satelliten und die ISS mit Ausweichmanövern schützen, die aber sehr teuer sind. Objekte, die kleiner als 10 cm sind, können nicht genau geortet werden. Ihre Zahl wird auf etwa 200.000 geschätzt.

**Technische und rechtliche Maßnahmen**  
Gegen die von Weltraummüll ausgehende Gefahr wird derzeit mit zweierlei Strategien vorgegangen. Einerseits werden technische Studien durchgeführt und Modelle erarbeitet,

die auf die physische Beseitigung des Weltraummülls abzielen. Andererseits gibt es Bemühungen, rechtliche Regelungen zu erarbeiten, die die künftige Erzeugung von Weltraummüll verhindern sollen. Beide Strategien sind noch zu keinen endgültigen, befriedigenden Ergebnissen gekommen. Während die technischen Lösungen (wie z.B. Laser zur Zerstörung oder Abbremsung, „Fallschirme“ bzw. Segel zum Einsammeln und/oder Abbremsen, eigens konstruierte „Remover“-Satelliten mit Greifarmen, etc.) noch nicht ausgereift sind, gehen die Verhandlungen über rechtliche Regelungen nur zögerlich voran. Im Rahmen von UNCOPUOS („United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space Law“) brachten einige Staaten den Vorschlag ein, einen rechtlich verbindlichen Vertrag zur Vermeidung von Weltraummüll auszuarbeiten. Dies wird jedoch von anderen Staaten, die befürchten, dass dadurch der Fortschritt in der Weltraumtechnologie oder auch der Aufbau einer Weltraumindustrie in neuen Ländern (Stichwort Kleinsatelliten) behindert werden könnte, nicht unterstützt.



Photo: ESA

70 % aller georteten Objekte befinden sich in niedrigeren Orbits bis zu 2.000 km über der Erdoberfläche.

**Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll**  
Es gibt daher heute nur unverbindliche „Richtlinien“ zur Vermeidung von Weltraummüll. Vorreiter in diesem Bereich war das „Inter-Agency Debris Coordination Committee“ (IADC), in dem alle relevanten Weltraumagenturen vertreten sind (NASA, ESA, Roscosmos, Jaxa, ...). Die „IADC Space Debris Mitigation Guidelines“ (2002) wurden im Rahmen von UNCOPUOS als Grundlage für die Formulierung eigener „UNCOPUOS Space Debris Mitigation Guidelines“ (2007) herangezogen, als Empfehlung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

Der Schwerpunkt beider Dokumente liegt auf Vermeidung und Vorbeugung. Darüber hinaus wird auch die Planung eines „end-of-life-scenarios“ verlangt. Satelliten in niedrigeren Orbits (bis zu 2.000 km) sollen kontrolliert zum Absturz gebracht werden, Satelliten im Geostationären Orbit (in ca. 36.000 km Höhe) sollen aus diesem vor allem für Telekommunikations-satelliten so begehrten Orbit entfernt und ins All hinausgeschossen werden. Nicht manövri-fähige Kleinsatelliten sollten in keine allzu hohe Umlaufbahn geschossen werden, sodass sie von alleine nach maximal 25 Jahren wieder auf die Erde zurückkommen und in der Erdatmo-sphäre verglühen.

## Nukleare Energiequellen

Ein spezifisches Umweltproblem ergibt sich im Zusammenhang mit Satelliten, die eine nukleare Energiequelle an Bord haben. Bei einem Unfall oder Absturz kann durch austretende Radioaktivität großer und langanhaltender Schaden verursacht werden. UNCOPUOS hat hier im Jahre 1992 Richtlinien erarbeitet, die durch das gemeinsam mit der IAEA in Wien erarbeitete „Safety Framework“ 2009 verbes-sert und aktualisiert wurden.

Das Handicap der vorhandenen Regeln zum Schutz des Weltraums vor Verschmutzung ist, dass sie nicht verbindlich sind. Es handelt sich nur um Empfehlungen, deren Nichtbeach-tung keine unmittelbaren Konsequenzen nach sich zieht. Sie können allenfalls als „Sorgfalts-maßstab“ angesehen werden und damit im Fall eines Schadens einen Haftungsanspruch begründen. Gerade in der Raumfahrt sollte verantwortungsvoll und vorausschauend agiert werden.



**Dr. Irmgard Marboe**  
ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Europa-recht, Internationales Recht und Rechtsver-gleichung und leitet die Kontaktstelle für Weltraumrecht (National Point of Contact Austria

Foto: privat

Space Law) des European Centre for Space Law der European Space Agency.

# Kann Recht Naturkatastrophen verhindern?

**Das Katastrophenrecht kann heute als eigenständiges Rechtsgebiet begriffen werden. Es befasst sich sowohl mit technischen Katastrophen und Unfällen wie mit Naturkatastrophen, wobei es Überschneidungen zwischen den Katastrophenarten gibt, wie in jüngster Zeit insbesondere die Katastrophe in Fukushima im Jahre 2011 gezeigt hat.**

Das Naturkatastrophenrecht stellt eher eine Untergliederung des Katastrophenrechts dar. Dabei wird hier als Naturkatastrophe der mögliche Großschadensfall aufgrund eines natürlichen Ereignisses verstanden, der nur von den Katastrophenschutzbehörden bewältigt werden kann.

## Rolle des Naturkatastrophenrechts

Das Recht kann im bestimmten Rahmen den Eintritt von Naturkatastrophen verhindern, aber auch die Eindämmung von Naturgewalten ermöglichen sowie die Reaktion des Menschen bei schädlichen Naturereignissen steuern. Die große Herausforderung liegt in der Eigenschaft des Naturkatastrophenrechts als einer rechtlichen Querschnittsmaterie. Katastrophenrecht wie Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement verlangen nach einem interdisziplinären, ressort- und fachübergreifenden Handeln aller Akteure; eine Herausforderung, in der sich der Charakter des Katastrophenschutzes als einer gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe widerspiegelt.

## Katastrophenverantwortlichkeiten Einzelner und des Staates

Insgesamt gibt es auch bei Naturkatastrophen viele Varianten der menschlichen Verantwortung. An solche Verantwortungssituationen können Anforderungen an menschliches Verhalten geknüpft werden, die dann aber eben auch an Rechtsnormen ansetzen. Die Qualifizierung von Ereignissen als „Naturkatastrophen“ entlässt den Menschen, die Gesellschaft und den Staat nicht aus deren Verantwortung für solche Notsituationen. Dabei gibt es Verantwortlichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Bekämpfung von Katastrophen sowie auch auf die Beseitigung von Katastrophenfolgen.

Welche Konsequenzen hat es nun, wenn Verantwortlichkeiten für die Vermeidung, Bekämpfung, Verhinderung und Nachsorge von Katastrophen nicht nachgekommen wird? Bei Menschen kann dies persönliche, gesellschaftliche und rechtliche Folgen (z.B. straf- und zivilrechtlicher Art) haben. Bei der rechtlichen Beurteilung menschlichen Verhaltens im Katastrophenfall sind freilich die Nachweise von Verursachung bzw. von Verschulden im konkreten Fall häufig nur schwer zu erbringen. Diese Schwierigkeiten wiederholen sich entsprechend bei der rechtlichen Aufarbeitung des Versagens bei der Wahrnehmung von Katastrophenverantwortlichkeiten durch den Staat (z.B. bei Staatshaftungsansprüchen).

Wichtiger als solche Staatshaftungsansprüche ist bei staatlichem Katastrophenversagen aber der Verlust des Vertrauens in einen Staat bzw. in ein politisches System. Ein Staat, der in der Regel Naturkatastrophen nicht wirksam verhüten und bekämpfen kann und Katastro-

phenfolgen nicht effektiv zu beseitigen vermag, verspielt das Vertrauen seiner Bürger, er delegitimiert sich. Geschieht ein solches Katastrophenversagen eines Staates in umfassender Form, kann aus diesem Staat ein failed state (im weiteren Sinne) werden.

Das gilt natürlich nicht nur für Naturkatastrophen, sondern erst recht für technische Katastrophen (z.B. Tschernobyl, Bhopal, Seveso) – um nur Beispiele aus jüngerer Zeit zu schildern. Funktionsschwächen im Katastrophenschutz sind regelmäßig ernste Krisenzeiten für einen Staat. Dies gilt z.B. für die großen Waldbrandkatastrophen in Griechenland und Russland, für die Überschwemmungskatastrophen in China und Pakistan, aber eben auch für die Tsunami-katastrophen in den Philippinen/Indonesien und Japan oder für die Erdbebenkatastrophen etwa in Italien oder Haiti. Das offenkundig unzureichende Katastrophenmanagement der Folgen von „Katrina“ in New Orleans verrät viel über die derzeitigen schwerwiegenden inneren Strukturschwächen in den USA. Katastrophen können letztlich zu Symbolen für die Brüchigkeit eines politischen bzw. gesellschaftlichen Systems werden.

Auch in Deutschland ist es der Politik bisher nicht wirklich gelungen, die Katastrophen zum Thema zu machen. Wie viele deutsche Haushalte haben Trinkwasser-, Nahrungs- und Energiereserven für einen mehrtägigen Katastrophenfall? Im Übrigen herrscht in der Bundesrepublik Deutschland ein beispielloser Kompetenzwirrwarr bezüglich der Katastrophenbewältigung. Grundsätzlich sind für den Katastrophenschutz die Länder zuständig, für den Zivilschutz (im Verteidigungsfall) dagegen der Bund, der seit geraumer Zeit bemüht ist, sich

## Buch-Tipp

Florian Rudolf-Miklau

### Naturgefahren-Management in Österreich

Das Buch richtet sich an die Betroffenen – Personen, die von Naturgefahren und Naturkatastrophen bedroht sind, mit diesen leben und umgehen müssen oder die Folgen zu bewältigen haben. Es ist ein Handbuch für die Praxis und beantwortet Fragen wie: Wer bietet Schutz, wer informiert, wer hilft bei der Bewältigung einer Katastrophe? Die Fakten und Informationen des Buches bieten dem Leser einen Leitfaden für eine aktiven Partizipation am Naturgefahrenmanagement in Österreich, ungeachtet ob er willentlich vorsorgt, unfreiwillig betroffen ist oder einfach Bescheid wissen will. Es ist ein Handbuch für Bürger, Entscheidungsträger und Praktiker, ein Beitrag zu mehr Sicherheit in einem von Naturgefahren geprägten Land.



Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Wien 2009, 280 Seiten  
ISBN 978-3-7007-4109-1  
Preis € 29,-

am Rande der Verfassungswidrigkeit Zuständigkeiten zur Katastrophenkoordinierung zu schaffen. Ähnliche Kompetenzschwierigkeiten sind bei der Europäischen Union im Hinblick auf Kompetenzgemengelagen zwischen Union und Mitgliedstaaten zu beobachten.

#### Politische Karriererelevanz des Katastrophenschutzmanagements

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein man gelhaftes Katastrophenmanagement ein politisches System unterminieren kann. Umgekehrt vermag ein solches Missmanagement aber auch die Folge eines zerrütteten politischen Systems sein. Letztlich ist ein funktionierendes Katastrophenschutzmanagement ein verlässlicher (Teil-)Maßstab für die Frage, ob ein Staat erfolgreich ist oder nicht. Jedenfalls kann ein misslungenes Katastrophenmanagement politische Herrschaft erschüttern und – wie z.B. die historischen Hungerkatastrophen zeigen – zu schweren Aufständen und im Ergebnis Macht ablösungen führen. Umgekehrt kann aber auch politische Herrschaft gefestigt und vergrößert werden, wenn es ihr gelingt, Katastrophen effektiv zu bewältigen. Erfolg und Misserfolg beim Katastrophenmanagement können des-

halb auch für politische Karrieren entscheidend sein. Erfolge bei der Bewältigung von Katastrophen sind jedenfalls geeignete Karrieren beschleuniger (z.B. H. Schmidt bei der Bewältigung von Flutkatastrophen). Katastrophenmanagement kann umgekehrt Politiker/innen aus der Macht verdrängen (z.B. Kan in Japan durch Fukushima). Solange Erfolge oder Misserfolge bei der Katastrophenbewältigung über politische Karrieren mitbestimmen können, ist immerhin ein handfester politischer Anreiz für einen hinreichenden Katastrophenschutz bei Politikern vorhanden. Medien und Öffentlichkeit sollten allerdings bei der Beobachtung von Naturkatastrophen genau darauf schauen, was echtes Engagement im Katastrophenschutz ist und was bloße PR-Arbeit.

Naturkatastrophen können bekämpft und jedenfalls teilweise auch vermieden werden. Gleichwohl wird die Menschheit wohl dauerhaft mit Naturkatastrophen leben müssen. Von politischen Systemen kann jedoch die Fähigkeit und Bereitschaft, aus Katastrophen zu lernen, erwartet werden. Insoweit können Katastrophen auch Chancen für Innovationen bergen. Gerade beim Lernen aus Katastrophen kann

sich auch die Überlegenheit von transparenten Demokratien erweisen. Jedenfalls muss ein Staat eine effektive Bewältigung von Naturkatastrophen gewährleisten können. Sonst werden aus Naturkatastrophen nur zu leicht humanitäre, wirtschaftliche sowie letztlich auch politische Katastrophen.



Foto: privat

Vom 1. November 1992 bis zu seiner Emeritierung zum 30. September 2011 hatte Prof. em. Dr. Michael Kloepfer den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Umweltrecht sowie Finanz- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Seine Forschungsgebiete umfassen auch Technikrecht, IT-Recht sowie Katastrophengericht.

## Emissionszertifikatehandel im Luftverkehr

„Was als Lösung für die Umwelt begann, ist zu einer möglichen Quelle eines Handelskonflikts geworden.“  
Thomas Enders, CEO der EADS

**Im Zuge der Globalisierung wird Mobilität immer wichtiger. Eng damit verbunden ist die – sowohl in wirtschaftlicher als auch privater Hinsicht relevante – Möglichkeit, in ein Flugzeug zu steigen und dadurch in kurzer Zeit an jeden beliebigen Ort unseres Planeten zu gelangen. Dennoch rückt nicht zuletzt auch im Bereich des Luftverkehrs die Verantwortung, die der Mensch der Umwelt gegenüber zu tragen hat, immer weiter ins Bewusstsein der Menschen vor.**

Laut Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) ist das Klima in den

letzten hundert Jahren um etwa 0,7 °C wärmer geworden. Diese globale Klimaänderung wurde – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – zu einem großen Teil durch Aktivitäten des Menschen verursacht.

Einer der am stärksten wachsenden Verursacher von klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen ist der Flugsektor, denn durch die neuen Preisentwicklungen der Flugtickets, insbesondere jener der sogenannten Billig-Airlines, ist das Fliegen leistbarer geworden. Vor diesem Hintergrund ist es zunächst nachvollziehbar, dass der Luftverkehr seit 1. Jänner 2012 in das bereits bestehende Emissionszertifikatehandelsystem (ETS) der Europäischen Union einbezogen wurde.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2008/101/EG sind alle Luftfahrtbetreiber, deren Flüge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union starten oder enden, zur Teilnahme am ETS verpflichtet und es muss pro emittierter Tonne Kohlendioxid ein Emissionszertifikat abgegeben werden. Zur Berechnung der abzugebenden Zertifikate wird die gesamte Flugstrecke herangezogen; nicht erfasst sind bloße Überflüge. Folglich wird nicht nur der innereuropäische, sondern der gesamte internationale Flugverkehr erfasst, falls der Start- oder Landepunkt innerhalb der Europäischen Union liegt. Dahinter steckt die Überlegung, Wettbewerbsverzerrungen zwischen europäischen und nicht europäischen Luftfahrtbetreibern zu vermeiden.

An diesen Punkt schließt die internationale Kritik an: So stelle die getroffene Maßnahme wirtschaftlich gesehen eine immense Bürde dar, die sowohl Luftfahrtgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten als auch Luftfahrzeugbetreiber aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten trifft. Aus rechtlicher Sicht wiederum ist es fragwürdig, ob die Europäische Union mit diesem unilateralen Handeln Drittstaaten zu einer Teilnahme am EU-ETS verpflichten kann. Als Reaktion drohten Staaten wie Russland, China sowie die USA mit Vergeltungsmaßnahmen, und auch innerhalb der EU mehrten sich die Stimmen gegen eine Einbeziehung des Luftverkehrs.

#### **Klage vor dem High Court of Justice (England and Wales) und Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH**

Bereits im Dezember 2009 wurde von drei nordamerikanischen Fluggesellschaften (American Airlines Inc., Continental Airlines Inc., United Airlines Inc.) und der Air Transport Association of America (ATA) vor dem High Court of Justice (England and Wales) eine Klage gegen den Secretary of State for Energy and Climate Change eingereicht. Darin wird vorgebracht,

dass die beschriebene Einbeziehung des Luftverkehrs in das ETS einerseits gegen Völkerwohrechtsrecht und andererseits auch gegen völkerrechtliche internationale Abkommen verstößt. Im Juli 2010 wurde das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV zur Beurteilung vorgelegt (Rs C-366/10). In seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 kam der EuGH zu dem Schluss, dass die eingewendeten völkerrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/101/EG vereinbar sind und die Prüfung der Richtlinie 2008/101/EG folglich nichts ergeben hat, was deren Gültigkeit berühren könnte.

Trotz dieses Urteils ist der internationale Widerstand gegen das EU-Emissionshandelsystem sowie die diesbezügliche Einbeziehung des Flugverkehrs ungebrochen, vieles deutet mittlerweile auf einen potenziellen Handelskrieg hin. China verbot den chinesischen Luftfahrzeugbetreibern bereits im Februar 2012, am EU-ETS teilzunehmen. Auch in Russland und den USA arbeitet man an Gesetzesvorschlägen.

Der nächste – diplomatisch gesehen bessere – Schritt der USA und weiterer Gegner des EU Emissionshandelssystems wäre nun der Versuch, eine globale Lösung im Rahmen der International Civil Aviation Organization (ICAO) zu erreichen.

Im Ergebnis befindet sich die Europäische Union inmitten eines umfangreichen Prozesses zum Schutz des Klimas, der sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher als auch in diplomatischer Hinsicht große Herausforderungen mit sich bringt.

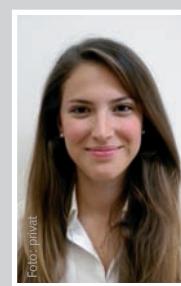


Foto: privat

**Valentina Wilfinger** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht der Wirtschaft der Universität Wien im Team von Univ.-Ass. Dr. Christian Knauder.

# **Bewegung bei der UVP**

**Großprojekte, etwa bei Anlagen zur Energieversorgung oder bei hochrangigen Verkehrsprojekten, sind einem konzentrierten aufwendigen Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen. Immer wieder orten hier Projektgegner Verstöße gegen Unionsrecht und tatsächlich ist Österreich wieder einmal mit einem von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie konfrontiert. Auch Flughafenausbauten halten heuer UVP-Behörden und Gerichte auf Trab.**

Am 3. August 2012 ist die UVP-Novelle BGBI I 2012/77 in Kraft getreten, die neben anderen Neuregelungen auch einem Kritikpunkt der EU-Kommission, der die Beteiligung von nicht-staatlichen Umweltorganisationen (UO) am UVP-Verfahren betrifft, begegnet. Und das mit einer durchaus innovativen Neuregelung zum sogenannten „Feststellungsverfahren“.

#### **Rechtsmittelbefugnis ohne Verfahrensparteistellung**

Nach dem UVP-G sind UO an den im Vorfeld des eigentlichen Genehmigungsverfahrens

durchgeföhrten Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Anlagenausbauten und kleineren Vorhaben in geschützten Gebieten nicht beteiligt. Das Ergebnis dieser behördlichen Prüfung im Einzelfall hat aber bindende Wirkung für die Frage, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist oder nicht.

Der Kritik, diese Rechtslage widerspreche der UVP-Richtlinie, wird für den Fall der Negativ-Feststellung durch eine Rechtsmittelmöglichkeit für UO begegnet, allerdings losgelöst von einer – auch weiterhin nicht gegebenen – Parteistellung im erinstanzlichen Einzelfallprüfungs-Verfahren (§ 3 Abs 7a UVP-G). Anerkannte UO können binnen 4 Wochen (bei den hochrangigen Straßen- und Eisenbahnprojekten des dritten Abschnitts des UVP-G binnen 6 Wochen) ab Kundmachung des Bescheids bei der UVP-Behörde einen Überprüfungsantrag stellen, über den der Umweltsenat (bei Eisenbahn- und Bundesstraßenvorhaben des „dritten Abschnitts“ der VwGH) zu entscheiden hat. Dem Antrag kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Genehmigungsverfahren kann daher ohne Verzug eingeleitet und fortgeführt werden. Aufgrund der Nichtigkeit von Genehmigungen im Fall der nachträglichen Feststellung einer UVP-Pflicht geschieht dies allerdings

„auf Risiko“ des Projektwerbers. Eine Bekämpfung der Entscheidung des Umweltsenats über die UVP-Pflicht beim Verwaltungsgerichtshof ist den UO nicht möglich, zumal auch die UVP-Richtlinie insofern keinen Zwei-Instanzenzug verlangt.

Da die UO im Feststellungsverfahren keine Parteistellung haben, können sie von Entscheidungen nur durch deren – zwingende – Kundmachung auf der Webseite der Behörde erfahren. Umweltorganisationen müssen daher laufend, am besten in kürzeren Abständen als vier Wochen, die einzelnen Seiten der Landesregierungen nach abgeschlossenen Feststellungsverfahren durchforsten. An der fehlenden Rechtsstellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren hat sich übrigens durch die Neuregelung nichts geändert. Sie können den Einwand der UVP-Pflicht nicht mit Antrag nach § 3 Abs 7a UVP-G geltend machen.

#### **Neues bei Energie und Verkehr**

Nach zahlreichen Diskussionen in den letzten Jahren und zähem Tauziehen wird im „dritten Abschnitt“ (hochrangiges Straßen- und Schienennetz, sog. „Verkehrs-UVP“) nun endlich eine echte Teilkonzentration eingeführt. Damit gibt es künftig nur noch zwei Anträge und zwei



Verfahren zur Abwicklung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken – eines beim Verkehrsminister einschließlich UVP und ein weiteres bei der Landesregierung. Diese Verbesserung der Verfahrenskonzentration soll den Infrastrukturausbau künftig deutlich vereinfachen und beschleunigen.

Neben Änderungen im Bereich der Alternativennergie (Wind- und Wasserkraft) und der „Städtebauvorhaben“ sowie der Einführung einer UVP-Pflicht für Schiefergas-Gewinnung („Frac-Behandlung“) bringt die Novelle eine für die Genehmigungspraxis wichtige Ausdehnung des sog. „Entlastungsprivilegs“ des § 24f Abs 2 UVP-G. Wird durch ein Vorhaben ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn von Immissionen dauerhaft entlastet als Nachbarn belastet werden, so ist die Zumutbarkeit von Einwirkungen nicht nur – wie bisher – bei Bundesstraßen und Landesstraßen großzügiger zu beurteilen, sondern auch bei Starkstromleitungen, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Flughäfen.

#### UVP auf Wunsch?

Unter der Flagge „freiwillige UVP“ segelt eine Neuregelung, die es dem Projektwerber ermöglicht, die der UVP oftmals vorgelagerte Einzelfallprüfung entfallen zu lassen, indem er unmittelbar die Einleitung einer UVP beantragt. Der Anwendungsbereich des UVP-G bleibt durch diese Bestimmung aber unverändert. Eine UVP kann die Behörde daher nur dann durchführen, wenn das Vorhaben an sich UVP-pflichtig

ist, sonst hat sie den Antrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Könnte sich der Projektwerber die Behördenzuständigkeit aussuchen, wäre das wohl verfassungswidrig.

#### Flughafenausbauten und „De facto-UVP“

Unabhängig von der Novelle hat jüngst der Flughafen Wien-Schwechat eine interessante UVP-Entscheidung gebracht. In einem 398 Seiten starken Bescheid hat die NÖ Landesregierung im Juli 2012 den Bau einer dritten Piste genehmigt – was auch wegen der Bescheidzustellung in der Urlaubszeit zu Kritik geführt hat. Mit den eingebrachten Rechtsmitteln wird sich der Umweltsenat – voraussichtlich bis zu seiner Auflösung durch die Einführung der neuen Verwaltungsgerichte – zu beschäftigen haben. Vorher kann mit einem Bau nicht begonnen werden.

Den ehemals „Skylink“ genannten neuen Terminal und andere Infrastrukturausbauten hat die Flughafen Wien AG dagegen ohne UVP gebaut, obwohl dadurch Kapazitätssteigerungen bei den Flugbewegungen ermöglicht werden. Nicht beim Flughafen Wien, sondern beim Salzburger Flughafen hat die Frage der UVP-Pflicht solcher Baumaßnahmen nun zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes an den Europäischen Gerichtshof geführt. Der Umweltsenat hatte eine UVP-Pflicht in unmittelbarer Anwendung der UVP-Richtlinie bejaht, obwohl der damalige Schwellenwert nach dem UVP-G (Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen um mindestens 20.000 pro Jahr) durch die Baumaßnahmen nicht überschritten wurde. Der VwGH (Zl. 2009/03/0040) fragt nun den EuGH, ob es der UVP-RL widerspricht, wenn eine UVP für (nicht die Piste betreffende) Infrastrukturarbeiten ausschließlich davon abhängt, dass dadurch eine bestimmte Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen zu erwarten ist. Sollte

ein Widerspruch zum Unionsrecht bestanden haben, will der VwGH wissen, ob der UVP-RL auch Genüge getan ist, wenn die UVP in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie außerhalb des österreichischen UVP-G durchgeführt wird. Diese Frage zielt auf die Zulässigkeit der vom VwGH schon in zahlreichen Entscheidungen als unionsrechtlich ausreichend beurteilten „de-facto-UVP“ vor Erteilung materienrechtlicher Genehmigungen ab.

Man sieht: im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es immer wieder Bewegung. Nicht nur, weil es meist um durchaus strittige Großprojekte geht. Auch wegen der zahlreichen konzentriert anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen, der Vielzahl an Gutachtern und Parteien und der unionsrechtlichen Zusammenhänge ist dieser Rechtsbereich sicherlich einer der anspruchsvollsten des Verwaltungsrechts.

**Altenburger/Berger sind Verfasser des  
bei LexisNexis erschienenen Kommentars  
zum UVP-G.**



**Dr. Dieter Altenburger**  
ist Rechtsanwalt bei Jarolim Flitsch in Wien.



**Dr. Wolfgang Berger**  
ist Rechtsanwalt bei Haslinger Nagele, Wien/Linz, und war sechs Jahre als Richter des Verwaltungsgerichtshofes tätig.

## Buch-Tipp

Altenburger/Berger

### UVP-G Kommentar

Die Autoren geben in dieser 2. Auflage des Kommentars zum UVP-G einen ebenso umfassenden wie kompakten Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen. Handhabung und Übersichtlichkeit des Kommentars sind durch paragrafenweise Randnummern sowie das Inhaltsverzeichnis für jeden Paragrafen gewährleistet. Den in der Praxis auftauchenden Problemen korrespondiert auch die Gewichtung der Kommentierung der einzelnen Paragrafen. Schwerpunkte bilden die Themen rund um das Feststellungsverfahren, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die Genehmigungstatbestände, die Parteistellung, den dritten Abschnitt und das Verfahren vor dem Umweltsenat.



**Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)**

Preis € 88,-  
2. Auflage  
Wien 2010 | 416 Seiten  
ISBN 978-3-7007-4448-1

# Veranstaltungshinweise

## Termine im Herbst/Winter 2012



Jus-alumni bietet laufend Veranstaltungen exklusiv für Mitglieder an. Ob abendliche Diskussionsrunden, jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung „Der Standard“ mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder Kunstführungen: Es ist für jede und jeden etwas dabei.

**Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.**

jus-alumni  
members  
only!

Informationen über Veranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie unserer Kooperationspartner finden Sie zusätzlich auf unserer Website. Einen Überblick können Sie sich unter [www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at) unter **Aktuelles** verschaffen.

Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail.

Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!



### Start des Herbstprogramms

#### Mittwoch, 10. Oktober 2012:

Wir freuen uns, Ihnen eine weitere Sonderführung für jus-alumni Mitglieder für die Ausstellung „Orient & Okzident“ im Belvedere anbieten zu können.

jus-alumni  
members  
only!

#### November 2012:

Ein weiteres jus-alumni Frühstück bei „der Standard“ bietet Ihnen die Möglichkeit, mit einem Experten aktuelle Themen zu diskutieren.

jus-alumni  
members  
only!

#### Montag, 3. Dezember 2012:

Unsere jus-alumni Weihnachtsfeier wird auch heuer wieder im ARS-Seminarzentrum stattfinden.

jus-alumni  
members  
only!

**Aktion bis Jahresende:  
Jetzt Mitglied werden, und Ihr Mitgliedsbeitrag gilt für 2012/2013**

### Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter:

[www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at)



## News vom Juridicum Neue Professur

Mit 1. Oktober 2012 ist Prof. Dr. Miloš Vec Nachfolger von emer. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wilhelm Brauneder. Miloš Vec habilitierte sich 2005 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit der Arbeit „Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstdiskussion“. Er erhielt die venia legendi für die Fächer Neuere

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Zivilrecht. Bislang arbeitete er am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, 2011/2012 war er Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin (Institut for Advanced Study).



# Nachbarrechte ernst genommen?

## Lärmschutz bei Gastgärten

**Aller Ökologisierung des Rechts zum Trotz ist Umweltrecht immer noch stark „anthropozentrisch“ ausgerichtet. Umweltkonflikte werden vielfach über das Nachbarrecht ausgetragen.**  
**Klassisch ist z.B. der Streit um Gastgartenlärm – eine „never ending story“, in die der VfGH (7.12.2011, G 17/11-6 ua) nun etwas Bewegung gebracht hat.**

### Gastgärten: von der Betriebszeitengarantie zur Genehmigungsfreistellung

In der schönen Jahreszeit kommt es regelmäßig zu Problemen mit Gastgärten, Zankapfel ist meist die Lärmbelästigung von Nachbarn. Mit Beginn der 1990er-Jahre ergriff der Gesetzgeber in der Sache Partei und räumte in der GewO Gastgärten unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Verbot von lautem Sprechen, Singen und Musizieren) eine so genannte „Betriebszeitengarantie“ (max. von 8 bis 23 Uhr) ein.

Die Rechnung war allerdings ohne den VwGH gemacht worden. Judizierte doch dieser, dass Gastgärten immer auch dem Betriebsanlagenrecht unterliegen, sodass bei Lärmelästigungen Auflagen oder Betriebsschließungen drohten. Nach diversen GewO-Novellen, denen gegenüber der VwGH auf seiner Judikatur beharrte (VwGH 27.6.2007, 2007/04/0111), setzte der Gesetzgeber 2010 einen radikalen Schritt. Er befreite Gastgärten, die neben den bisherigen Voraussetzungen über max. 75 Plätze verfügen, gänzlich von der Genehmigungspflicht (§ 76a GewO). Seither sind sie bloß bei der Behörde anzulegen – ein aufwendiges Bewilligungsverfahren unter Mithilfe der Nachbarn entfällt.

### Ein „Machtwort“ des VfGH

Mit Erk v. 7.12.2011, G 17/11-6 u.a. hat freilich der VfGH diese Genehmigungsfreistellung für gleichheitswidrig erklärt und per 1.12. 2012 § 76a GewO teilweise aufgehoben. Besonders „empört“ hat ihn, dass der Gesetzgeber zwar die Genehmigungsfreiheit nur dann gewährte, wenn von den Gastgärten keine erheblichen Belastungen von Umwelt und Nachbarschaft zu erwarten sind, dies aber zugleich wieder durch eine gesetzliche Vermutung ad



absurdum führte. Dahin gehend nämlich, dass Gastgartenlärm keinesfalls gesundheitsgefährlich oder unzumutbar belästigend sei. Der VfGH meinte, das widerspreche aller Erfahrung und erblickte in der Genehmigungsfreistellung eine Benachteiligung der Nachbarn. Daran konnten auch flankierende Maßnahmen des Gesetzes, wie nachträgliche Auflagen (nur !) zum Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren, Betriebsschließung etc. nichts ändern.

### Was haben die Nachbarn davon?

Für die Gastgartensaison 2013 gelten also strengere Regelungen: Nach Wegfall der „Unschädlichkeitsvermutung“ muss die Behörde die Lärmfrage nun anhand der konkreten örtlichen Umstände untersuchen, also etwa prüfen, ob der Gastgarten in einem belebten Viertel oder einem Kurbezirk betrieben werden soll! Nur wenn dabei grünes Licht gegeben wird, genügt auch weiterhin eine Anzeige; andernfalls muss ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Nachbarn Anhörungsrechte bzw. Parteistellung haben. Aber auch im Anzeigeverfahren könnten die Nachbarn künftig etwas zu reden haben. Folgt man nämlich einem zum Anzeigeverfahren nach § 81 GewO ergangenen Erk des VfGH (1.3.2012, B 606/11), ist ihnen, wie in Verfahren nach § 359b GewO, Parteistellung im Hinblick auf die korrekte Wahl der Verfahrensart einzuräumen.

Dennoch ist für die Nachbarn nicht alles gewonnen: Zum einen dürfen „alte“, vor Dezember 2012 angezeigte Gastgärten ohne neuerliche Anzeige weiter betrieben werden. Zum anderen können bei ordnungsgemäß angezeigten Gastgärten nachträgliche Auflagen nur zum Schutz vor Lebens- bzw. Gesundheitsgefahren erteilt werden (§ 76a Abs 8 GewO). Unzumutbare Lärmelästigungen sind also – verfassungswidrigerweise! – weiter hinzunehmen. Schade, dass der VfGH nicht einen mutigeren Schritt gesetzt und § 76a GewO zur Gänze behoben hat – dies hätte den Gesetzgeber zu einer grundlegenden Reform in Sachen Gastgartenlärm gezwungen!



**Univ.-Prof. MMag.**

**Dr. Eva Schulev-  
Steindl, LL.M**

ist Vorstand des  
Instituts für Rechts-  
wissenschaften an  
der Universität für  
Bodenkultur Wien  
(University of  
Natural Resources  
and Life Sciences,  
Vienna)

# Adieu Plastiksackerl, servus Einkaufskorb?

**Die EU-Kommission beschäftigt sich mit der Frage, wie sich der Gebrauch von Tragetaschen aus Kunststoff am besten verringern lässt. Überlegungen zur Einschränkung von Kunststofftragetaschen bzw. zu einem europaweiten Verbot werden angestellt. Ein EU-weites Verbot steht jedoch im Konflikt mit den Regeln des Binnenmarkts und dem internationalen Handelsrecht.**

Kunststofftragetaschen besitzen eine lange Lebensdauer. Der Zeitraum für die Abbaubarkeit dauert bis zu 400 Jahre. Kunststoff löst sich jedoch nicht vollständig auf, sondern zerfällt in winzige Teilchen, die Böden und Wasserläufe stark belasten, da sie Additive wie persistente organische Schadstoffe enthalten. Hierzulande fallen jährlich 350 Mio. „Plastiksackerl“ an. Berechnungen zufolge wird das durchschnittliche Kunststoffsackerl zwölf bis dreißig Minuten lang benutzt, bevor es im Abfall oder in der Umwelt landet. Die ökologisch richtige Wahl, Einkäufe nach Hause zu transportieren, wären traditionelle Einkaufskörbe oder Taschen aus Textilien, weil sie mehrfach verwendbar sind. All das ist Anlass für zunehmende kontroverse Diskussionen, die nun auch Österreich erreichen.

## Verbot: pro und contra

In Österreich wird ein mögliches Verbot von Kunststofftragetaschen noch parlamentarisch diskutiert. In Italien gilt ein derartiges Verbot seit 1. Jänner 2011 und unterliegt zurzeit einer Vorprüfung zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission. Ein in Frankreich 2010 beabsichtigtes Verbot wurde von der Europäischen Kommission aufgrund der Errichtung von Handelshemmnissen beeinsprucht und nicht in Kraft gesetzt.

In Ländern, wo es nicht vermutet werden würde, wurden Kunststofftaschen bereits aus dem Alltagsleben verbannt: China untersagte per 1. Juni 2008 die kostenlose In-Verkehr-Setzung von Einwegsackerln, sowie mit 1. Juni 2009 die Nutzung und freie Vergabe von ultraleichten Kunststofftragetaschen (dünner als 0,025 mm). Bangladesch hat im Jahr 2000 ein generelles Verbot eingeführt. In Indien werden seit 2009 Verstöße gegen das Verbot mit hohen Geldstrafen (1.500 Euro) sowie mit Gefängnisstrafen (bis zu fünf Jahren) bedroht. Auch in einzelnen Städten

der USA (z.B. San Francisco, Los Angeles oder Washington D.C.) gelten Verbote, welche die Flut an Leichtverpackungen eindämmen sollen.

Gegner des umstrittenen Verbots führen die hohen umweltrechtlichen Standards in Österreich ins Treffen, welche sicherstellen, dass Kunststoffsackerl weder in Gewässern noch auf Deponien landen, sondern stofflich wieder verwertet (Herstellung von Sekundärgranulat) oder thermisch verwertet werden. Kunststoff, der thermisch verwertet wird, hat den gleichen Heizwert wie Erdöl, das zur Produktion der Kunststofffolien verwendet wird. Befürworter des Verbots halten es für eine der effizientesten Möglichkeiten, Erdöl und aus dessen Nutzung entstehende Schadstoffe zu reduzieren und argumentieren mit einem hohen Gewinn an Ressourcenschonung, Klimaschutz und Umweltsorge. Ein Beitrag, den die thermische Verwertung nicht liefern kann.

## Werkstoffsuperstar Kunststoff nachhaltiger einsetzen

Mag. Elisabeth Moser-Marzi, Rechtsanwältin mit Schwerpunkten Allgemeines Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- und Abfallwirtschaftsrecht, erklärt im Interview mit dem jus-alumni Magazin Argumente der Kontroverse.

## Frau Mag. Moser-Marzi, ein Plastiksackerl-Bann hat vordergründig positive Auswirkungen auf die Umwelt, steht jedoch im Konflikt mit EU-Recht. Warum?

Mag. Elisabeth Moser-Marzi: Es wäre ein massiver Eingriff in das Binnenmarktprinzip des freien Handelsverkehrs, weiters ein Eingriff in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Erwerbsfreiheit. Es würde ohne geregelte Übergangsbestimmungen diverse Kunststofffolienproduzenten mit ihren ca. 17.500 Beschäftigten existenziell gefährden. Wichtig ist mir auszusprechen, dass Kunststoff ein Superstar in seinen Werkstoffeigenschaften ist, der nicht generell verbannt werden darf. Aufgrund der Ressourcenschonung müssen wir uns jedoch Wege überlegen, wie wir diesen Helden nachhaltiger einsetzen, als in einem so profanen Bereich wie in jenem von Einwegverpackungen. Grundsätzlich gibt es auch Überlegungen, Erdöl aus der Herstellung des Raumwärmebedarfs zu verdrängen. Auf die Fakten bezogen hat jedenfalls das Problem des Litterings stark zugenommen. Der

heutige Konsument ist weniger umweltbewusst, als er es früher war.

## Welche zukünftigen Regelungen können Sie sich vorstellen?

Man könnte bei der Neufassung der EU-VerpackungsRL 94/62/EG ansetzen. Sollte keine Einigung auf EU-Ebene erreicht werden, so wäre eine Regelung analog der Gentechnik denkbar. Hier werden den Ländern in einzelnen Bereichen individuelle Gestaltungsrechte eingeräumt. Auch die Einführung eines Pfandsystems, von Mehrwegtragetaschen und solchen aus nachwachsenden Rohstoffen könnte überlegt werden. Ferner sollten Bio-Plastics forciert werden. Diese sind biologisch abbaubare Kunststoffverpackungen, die aus Stärkeprodukten hergestellt werden.

## Was halten Sie von freiwilliger Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Handeln, zum Beispiel jener der Getränkewirtschaft?

Sehr oft handelt es sich dabei um Postulate, die ihre Ziele nicht erreichen. Die Nachhaltigkeitsagenda der österreichischen Getränkewirtschaft beinhaltet, dass bei Getränkeflaschen Mehrwegalternativen zu Einwegflaschen angeboten werden müssen. Das tatsächliche Marktverhalten zeigt einen anderen Verlauf. In den Jahren 1994 bis 2007 hat sich der Mehrweganteil bei Mineralwasserflaschen – inklusive Gastronomie – von 96% auf 24,3% verringert. Die Gesamtmehrwegquote bei Getränkeverpackungen ist von rund 60% (1997) auf rund 40% (2007) gesunken. Die Mehrwegquote des privaten Konsums liegt nur mehr bei 24% (Stand 06/2009). Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Korrekturmaßnahmen zu setzen.

## Herzlichen Dank für das Gespräch!



Foto: privat

**Mag. Elisabeth Moser-Marzi** ist Rechtsanwältin in Wien und Lektorin an der FH Pinkafeld. Zu ihren Tätigkeits schwerpunkten zählen Allgemeines Wirtschaftsrecht, Abfall-, Energie- und Umweltrecht sowie Zivil- und Gesellschaftsrecht.

# Abfall - schon lange kein Mist mehr ...

**ao. Univ.-Prof. Mag.  
Dr. Christian Piska im Gespräch mit  
jus-alumni Chefredakteurin  
Mag. Manuela Taschlmar über  
Abfallbewirtschaftung.**

**Herr Professor Piska, was ist Abfall im rechtlichen Sinne?**

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska: Wir unterscheiden einen subjektiven und einen objektiven Abfallbegriff. Der subjektive Begriff ist willenszentriert, d.h. im Prinzip steht es jedem Eigentümer einer beweglichen Sache frei, diese Sache zu Abfall zu machen, auch wenn es ein Rolls-Royce ist. Da man jedoch eine geordnete Abfallbewirtschaftung mit einem rein willenszentrierten Begriff nicht durchführen kann, ist im Sinne des öffentlichen Interesses – etwa aus Umweltschutzgründen oder zum Gesundheitsschutz – auch ein objektiver Begriff erforderlich. So kann eine Sache unabhängig vom Willen des Eigentümers zu Abfall erklärt werden. In der Praxis geht es oft um Industrieabfälle, die in hohen Mengen anfallen und eventuell ein enormes Umweltschädigungspotenzial besitzen.

**Ein Beispiel?**

Nehmen Sie etwa Altpapier, das in unglaublich großen Mengen anfällt. Es ist zwar nicht gefährlich, muss jedoch geordnet bewirtschaftet werden, da es bei Lagerung in großen Mengen Probleme verursachen kann.

**Altpapier wird als Sekundärrohstoff recycelt.  
Wie entsteht aus Abfall ein Altstoff im juristischen Sinne?**

Ein Altstoff ist Abfall, der diese Eigenschaft wieder verliert, weil durch Aufbereitung ein wieder einsetzbarer Produktionsrohstoff entsteht. Beispiel: Altglas.

Dieses eminent wichtige Rechtsinstitut wird in Verwaltung und Industrie heftig und kontrovers diskutiert. Abfall ist ja schon lange kein Mist mehr, sondern enthält Wertstoffe. Die

Streitigkeiten lassen sich jedoch relativ leicht schlichten, indem Debatten im Sinne der Judikatur des EuGH gelöst werden. Betrachtet etwa die Behörde Stoffe wie Metalle oder Holz als Abfall, der betroffene Industriebetrieb will diese Stoffe aber verkaufen, weil sie einen Marktwert haben, so sieht das AWG gewisse Kautelen vor, die in der Rsp des EuGH und der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) fußen, die in Österreich mittlerweile umgesetzt wurde.

**Was sind Nebenprodukte?**

Das sind Produkte oder Stoffe, die im Produktionsprozess nebenbei anfallen. In einem holzverarbeitenden Betrieb fallen zB immer Holzschnitzel oder Bruchholz an. Das ist nicht gefährlich, wird gesammelt und irgendwo im Betrieb gelagert. Ist das nun Abfall? Da existiert mE eine relativ klare Antwort: Das ist ein Nebenprodukt, für das es Abnehmer und einen Markt gibt. Man kann es zB als Rohstoff oder Brennholz weiterverkaufen. Abfall ist es nur dann, wenn es die öffentlichen Interessen beeinträchtigen kann, zB wegen Kontaminierung. Natürlich gibt es auch ein gewisses Interesse, den Abfallbegriff möglichst breit zu verstehen.

**Welches Interesse ist das?**

Es ist das Interesse, zur Aufbesserung des Staatsäckels Altlastensanierungsbeiträge auf Basis des ALSAG zu kassieren. Eine sehr effektive Methode, denn Abfälle gibt es viele, umso mehr wenn der Abfallbegriff ausufert. Dabei geht es weniger um Umweltschutz als um die Beitragspflicht.

**Umweltschutz um jeden Preis?**

Nicht jede Umweltschutzmaßnahme ist per se legitim. Sie muss auch verhältnismäßig und grundrechtskonform sein. Die Umwelt zu schützen ist unser aller Anliegen, um weiterhin ein angemessenes Leben in ihr führen zu können. Gleichzeitig ist eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Rechtsunterworfenen und den Umweltschutzinteressen zu treffen. Wenn Umwelt-

schutz zum Selbstzweck wird, pervertiert der dahinter stehende Gedanke. Ein Oldtimer, aus dem Öl tropft, wird nicht als Abfall entsorgt, sondern muss in eine Garage mit Ölabscheider gestellt werden.

**Ein Beispiel für eine sinnvolle Enteignung?**

Abfall kann z.B. beim Entstehen von Umweltgefahren, durch einen Behandlungsauftrag – etwa zur ordnungsgemäßen Lagerung – enteignet werden. Beispielsweise das Entsorgen von Altbatterien, aus denen Säure austritt.

**Warum transportiert ein Staat Abfälle oder Atommüll in einen anderen Staat?**

Grenzüberschreitende Abfallverbringung findet statt, wenn Abfälle im Ausland besser oder günstiger entsorgt werden können. Das Europarecht sieht in solchen Fällen ein ziemlich striktes Regime vor. Abfallverbringungen sind nicht jederzeit zulässig, sondern notifizierungspflichtig. Jeder betroffene Staat kann dann Einwände gegen diese Verbringung erheben. Dabei ist das Prinzip der Entsorgungsaufkarte anzuwenden. Jede Region soll Abfälle, die in ihr anfallen, selbst entsorgen. Wenn aber Kapazitäten fehlen oder die Entsorgung in einer anderen Region umweltgerechter möglich ist, darf quasi umverteilt werden. Atomarer Müll unterliegt einem eigenen strengen Regime.

**Herzlichen Dank für das Gespräch!**



Foto: privat

**ao. Univ.-Prof.  
Mag. Dr. Christian Piska** lehrt am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte u.a.: Umweltrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallwirtschaftsrecht.

## Buch-Tipp

### Kodex Abfallrecht

Der Kodex Abfallrecht in der 32. Auflage mit dem Stand 1.4.2012 berücksichtigt insbesondere:

**Aktuell:**

EDM-AufwandsersatzV, Novelle der AltfahrzeugeV, Änderung der DeponieRL



**Bestellen Sie jetzt:  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)**

32. Auflage  
Wien 2012, 1.408 Seiten  
ISBN 978-3-7007-5193-9  
Einzelpreis € 85,-  
Preis im Abo € 68,-

# Smart City Wien

**Städte spielen weltweit nicht nur eine Hauptrolle im Bereich Klimawandel und Ressourcenverbrauch, auch die Lösungskompetenz liegt vor allem in den großen Ballungszentren. Das „Smart City Wien“ Konzept soll dazu einen integrierten Ansatz bieten. Die rechtliche Komponente muss Bestandteil des Innovationsprozesses sein.**

Die Stadt des 21. Jahrhunderts steht vor großen Umbrüchen: Immer mehr Menschen leben in Städten, 2050 sollen es bereits zwei Drittel der Weltbevölkerung sein. Im EU-Raum leben mittlerweile 80 % der Bevölkerung in Städten – und davon mehr als 60% in größeren Ballungsgebieten. Dieser Trend stellt die Stadtentwicklung ebenso wie Globalisierung, Klimaschutz, steigendes Mobilitätsbedürfnis und neue Technologien vor besondere Aufgaben. Gleichzeitig sind Städte auch jene Kompetenzzentren, die aufgrund ihrer Innovationskraft und Strukturen besonders geeignet sind, diesen Herausforderungen zu begegnen und Lösungsmodelle zu entwickeln.

Auch vor Wien macht dieser Trend nicht halt. Wien wächst und wird hinsichtlich Bevölkerungszahl allen Prognosen zufolge bis 2030 wieder die 2-Millionen-Marke erreichen. Für die Stadtregion wird bis 2030 ein Zuwachs auf rund 3 Millionen Menschen vorhergesagt. Dies erfordert nicht nur entsprechende Konzepte, um die steigende Nachfrage nach Wohnraum bei gleichzeitiger Sicherung eines adäquaten Grün- und Freiraumes zu befriedigen, sondern vor allem auch intelligente – „smarte“ – Lösungen in den Bereichen Mobilität und Energie. Dabei geht es in Wien vor allem auch darum, die in internationalen Städterankings stets ausgezeichnete Lebensqualität nicht nur auf dem gewohnt hohen Niveau zu halten, sondern noch weiter auszubauen.

Die Energiewende verlangt eine moderne und flexible Infrastruktur wie „intelligente“ Stromnetze (smart grids) und CO<sub>2</sub>-arme Technologien. Investitionsentscheidungen für die bis 2030 notwendige Infrastruktur müssen jetzt getroffen werden, um kostspieligere Änderungen in zwanzig Jahren zu vermeiden.

## Wien weltweit Nummer eins der Smart Cities

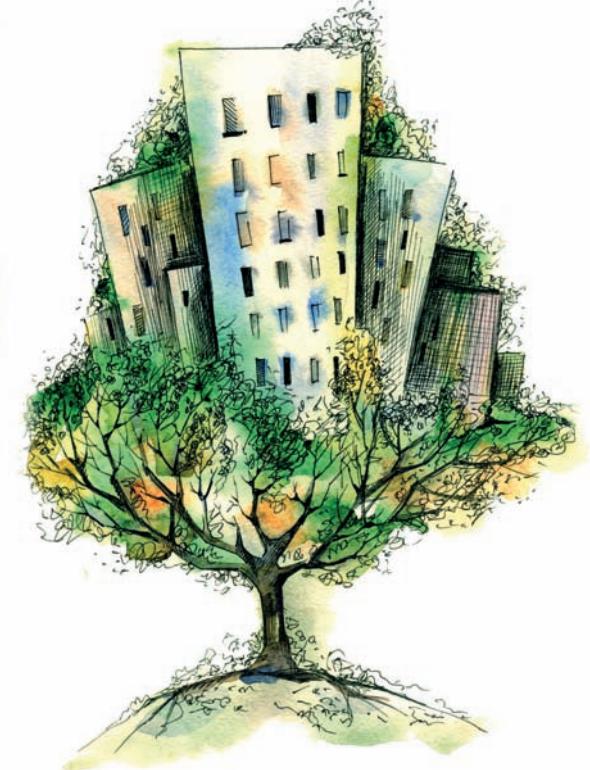
Wien bringt nicht zuletzt aufgrund seiner hohen Wirtschaftskraft, des überdurchschnittlichen Wissenskapitals und der Konzentration neuester Technologien gute Voraussetzungen mit. Als „Smart City“ im Rahmen des „Strategic Energy Technology Plans“ (SET-Plan) der EU – des technologischen Eckpfeilers der Klima- und Energiepolitik der EU für die kommenden Jahre – engagiert sich Wien an der Entwicklung neuer Lösungen aktiv. Ende 2011 reihte der US-Klimastrategie Boyd Cohen Wien in einem weltweiten Ranking als führende „Smart City“ an erste Stelle.

„Smart City Wien“ orientiert sich an Themen wie u.a. gesamthafte Betrachtung und Management städtischer Energiesysteme, Zero Carbon Energieaufbringung, Energie aus erneuerbaren Quellen, „intelligenten“ Energienetzen, energieeffizienter Bauweisen sowie Aufbau umweltfreundlicher, hoch energieeffizienter und CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätssysteme. Im Zuge der Schwerpunktsetzung auf räumliche Stadtentwicklung werden der Prozess „Smart City Wien“ sowie die zugehörigen Modellprojekte in enger Verbindung mit der Erstellung des neuen Stadtentwicklungsplans stehen.

## Auch die Grundlagen werden sich weiterentwickeln

Neben den technologischen Aspekten haben für Wien allerdings auch die umfassende Integration sozialer Aspekte sowie ein partizipativer Zugang einen wesentlichen Stellenwert. Wichtig ist, dass ein langfristiger Prozess entstehen kann, der auch (planerische) Grundsätze wie z.B. Nachhaltigkeit, Partizipation, Diversität sowie eine sozial und wirtschaftlich ausgewogene Entwicklung berücksichtigt.

Dieser breit gefasste Ansatz lässt bereits auf die potenziell vom Smart City-Prozess betroffenen Rechtsmaterien schließen. Konkret geht es dabei um Fragen der Raumordnung und Bauordnung, des Energierechts oder des Vergaberechts (Ausschreibungen und Wettbewerbe). Im Bereich Mobilität sind Auswirkungen auf die gesamte Bandbreite des Verkehrsrechts – vom Transportwesen, Logistik, Verkehrsdienstleistungen bis hin zur Straßenverkehrsordnung –



denkbar. Im energiepolitischen Bereich geht es vor allem um infrastrukturelle Fragestellungen (Versorgung, Netzinfrastruktur), aber auch um vertragliche Grundlagen, wie z.B. Lieferverträge. Nicht zuletzt kann der Einsatz neuer Technologien auch Neuregelungen im Bereich des Datenschutzes erforderlich machen.

Smart City Wien ist – zurzeit – als richtungsweisender strategischer Input für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu verstehen. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung braucht die intelligente Stadt der Zukunft allerdings auch innovative Standards. Welche Rechtsmaterien letztendlich tatsächlich betroffen und wo Adaptierungen, Anpassungen und gegebenenfalls Neuregelungen notwendig sind, wird sich nicht nur im Laufe des Prozesses deutlicher manifestieren, sondern bedarf auch einer vertieften Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten von Smart Cities.

Neben den technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen können Rechtsfragen somit als eine der zentralen künftigen Forschungsdimensionen im Smart City-Prozess gesehen werden.



**DI Thomas Madreiter** ist Leiter der MA 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Wien.

**2ler Haus**  
Museum für  
zeitgenössische  
Kunst  
[www.2lerhaus.at](http://www.2lerhaus.at)

Schweizergarten  
Arsenalstraße 1  
1030 Wien

**20. September 2012**  
**bis 06. Jänner 2013**

Mittwoch 10-21 Uhr  
Donnerstag bis  
Sonntag 10-18 Uhr

21

KARNE  
ZETT  
BUSY

# OPPORTUNITY

It will be challenging sometimes –  
but it will spice up your life.



JOIN IN.

BINDER GRÖSSWANG

OPPORTUNITIES YOU CAN COUNT ON.

[career.bindergroesswang.at](http://career.bindergroesswang.at)